

Vorbericht

zum Haushaltsbuch der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2018

Gliederung

1	Allgemeine Einordnung	25
2	Ausgangslage für den Haushalt 2018.....	26
2.1	Haushalt 2018 mit 74.425 € Defizit fiktiv ausgeglichen	26
2.2	Haushalt 2017: Gewerbesteueransatz erreicht	26
3	Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2018.....	27
3.1	Neuigkeiten im Haushaltsaufstellungsverfahren	27
3.2	Der Bürger- und Beteiligungshaushalt	27
3.3	Das Haushaltsberatungsverfahren.....	28
3.4	Der Aufbau des Haushaltsplans.....	28
4	Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne	29
4.1	Das Überschussbudget des Fachbereichs Finanzen und Controlling (Zentralhaushalt).....	29
4.1.1	Entwicklung der Grundsteuererträge	31
4.1.2	Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage	32
4.1.3	Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	34
4.1.4	Entwicklung der Schlüsselzuweisungen	34
4.1.5	Kreisumlage und Zahlung an den Kreis bezüglich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II	35
4.1.6	Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite	37
4.2	Die Zuschussbudgets der Fachbereiche.....	37
4.2.1	Allgemeines	37
4.2.2	Personal- und Versorgungsaufwendungen.....	39
4.2.3	Bewertungsvereinfachung: Bildung von Festwerten	40
4.2.4	Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern	41
5	Gesamtfinanzplan und Teilfinanzpläne	42
5.1	Rahmenbedingungen und Planung für 2018.....	42
5.2	Investitionen und Zuweisungen.....	43
5.2.1	Die wichtigsten Investitionen und Zuweisungen im Überblick.....	43
5.2.2	Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren	45
5.2.3	Sanierung der Schulinfrastruktur	46
5.2.3.1	Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“	46

5.2.3.2	Zweite Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	47
5.2.3.3	Digitalpakt des Bundes.....	48
5.2.3.4	Breitbandausbau	48
5.2.3.5	Sanierung und Umbau des Schulzentrums	48
5.2.3.6	Sanierung und Erweiterung der Kreuzschule	49
5.2.3.7	Sanierung und Erweiterung der ehemaligen Jakobischule.....	49
5.2.4	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG).....	49
5.2.4.1	Fördermittel nach dem ersten Kapitel des KInvFG	49
5.2.4.2	Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG.....	50
5.2.5	Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016	51
5.3	Vermögen und Schulden der Stadt.....	51
5.4	Aufnahme von Krediten für Investitionen im Jahr 2018.....	52
5.5	Kassenlage und Liquiditätssteuerung	53
6	Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten: Das NKF-Kennzahlenset NRW .	53
6.1	Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation.....	53
6.1.1	Aufwandsdeckungsgrad	53
6.1.2	Fehlbetragsquote.....	54
6.2	Kennzahlen zur Vermögenslage	55
6.2.1	Abschreibungsintensität.....	55
6.2.2	Drittfinanzierungsquote.....	55
6.2.3	Investitionsquote.....	56
6.3	Kennzahl zur Finanzlage	56
6.3.1	Zinslastquote	56
6.4	Aufwands- und Ertragskennzahlen	57
6.4.1	Netto-Steuerquote	57
6.4.2	Zuwendungsquote	57
6.4.3	Personalintensität	58
6.4.4	Sach- und Dienstleistungsintensität.....	58
6.4.5	Transferaufwandsquote.....	58
7	Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2021.....	59
7.1	Ergebnisplanung	59
7.2	Finanzplanung	59
8	Zusammenfassung.....	60

1 Allgemeine Einordnung

Eine Zahl allein sagt wenig aus. Erst, wenn man sie in Relation zu anderen Parametern sieht, ist der Aussagewert belastbar. Ein Haushaltsplan enthält viele Zahlen, deren Abhängigkeit von anderen Positionen sich nicht immer auf den ersten Blick erschließt. Dieser Vorbericht versucht, diese Abhängigkeiten darzustellen und zu erläutern.

Zu Beginn soll daher nochmal ein Augenmerk auf die Ergebnisse der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre gelegt werden. Das Ergebnis eines Einzelabschlusses sagt auch hier wenig aus. Erst die Betrachtung über einen längeren Zeitraum bringt einen wirklichen Erkenntnisgewinn. Die aus dem vergangenen Jahr fortgeschriebene Grafik zeigt die Ergebnisse aller Jahresabschlüsse seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007. Das durchschnittliche Jahresergebnis liegt dabei bei rund 121.000 €, damit nahe Null, aber im positiven Bereich. Dies entspricht der Vorgabe des § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung, wonach der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein muss. Im Durchschnitt der Jahre seit Einführung des NKF waren die Haushalte sogar nicht nur fiktiv, sondern auch tatsächlich ausgeglichen.

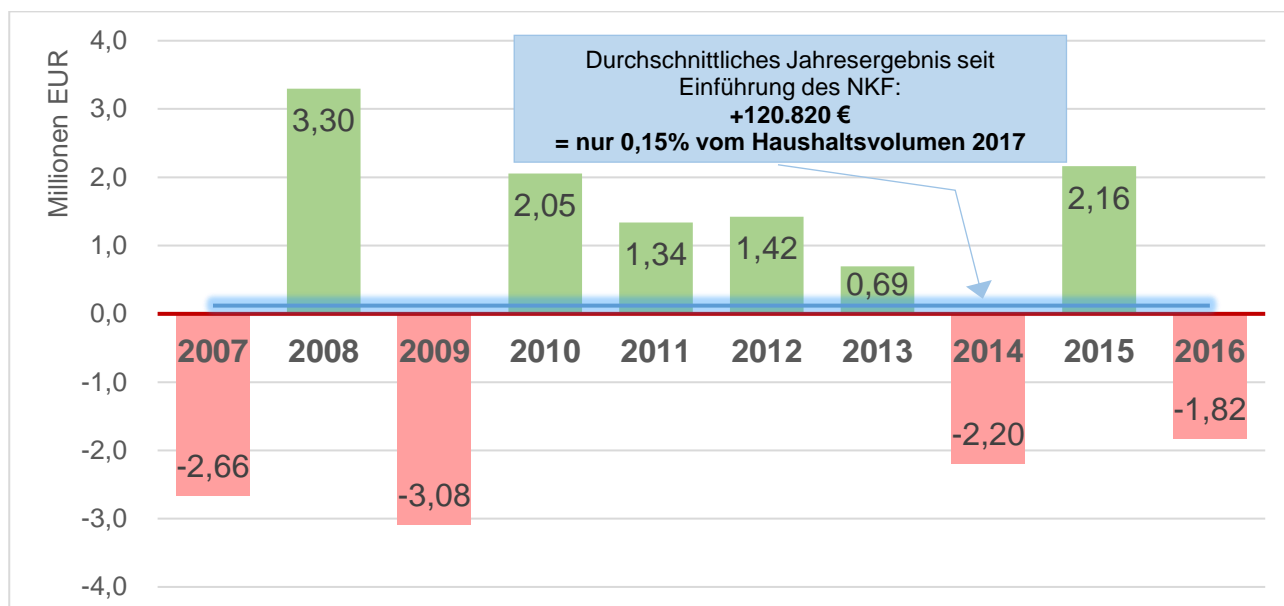


Abbildung 1: Jahresergebnisse der Jahre 2007 bis 2016

Ein Vorteil des NKF ist, dass dieses System auch Risiken und zukünftige Notwendigkeiten schon in der Gegenwart abbilden kann. Als Beispiel sei hier die Bildung von Rückstellungen genannt. Bei einer rein kameralistischen Betrachtung nach altem Haushaltsrecht wären die Ergebnisse möglicherweise deutlich besser ausgefallen. Dies hätte zu falschen Rückschlüssen führen können. Das bei der Stadt Coesfeld jetzt in das zwölfte Jahr gehende NKF bietet deutlich bessere Anhaltspunkte für eine Bewertung der finanziellen Situation einer Kommune.

Erste Erfolge zeigen sich bereits: Das Bestreben, für die anstehenden erheblichen Investitionen insbesondere in die Schul- und Bildungsinfrastruktur, aber auch in die Verkehrsinfrastruktur, Vorsorge zu treffen, ist auf einem guten Weg. So konnten gewisse Liquiditätsreserven angespart werden, die neben den Fördermitteln aus verschiedenen Programmen dazu dienen, die Nettoneuverschuldung nicht mehr als notwendig ansteigen zu lassen.

Gleichzeitig befinden sich sämtliche in Coesfeld festgesetzten Realsteuerhebesätze nun unterhalb der durchschnittlichen Hebesätze aller Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen (vergleiche ► Tabelle 2 unten und ► Tabelle 3 unten). Durch das frühe Gegensteuern

nach dem Einbruch der Schlüsselzuweisungen in den Jahren ab 2011 (vergleiche ► Abbildung 6 unten) sind die städtischen Finanzen zunächst nun weitgehend stabilisiert. Auch durch das Abtragen von Altschulden konnten die jährlichen Zinszahlungen seit 2007 weit mehr als halbiert werden (vergleiche ► Abbildung 9 unten). Auch für das Jahr 2018 ist vorgesehen, weitere Altschulden zu tilgen, um die Zinsbelastung weiter zu senken (vergleiche Kapitel ► 4.1.6 unten). Dies dient der Stärkung des Haushalts und trägt dazu bei, Aufwandssteigerungen in anderen Bereichen abzufedern.

All diese Maßnahmen steuern dazu bei, dem in § 1 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW festgelegten Anspruch gerecht zu werden, in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu handeln.

2 Ausgangslage für den Haushalt 2018

2.1 Haushalt 2018 mit 74.425 € Defizit fiktiv ausgeglichen

Das Defizit im Gesamtergebnisplan des vorliegenden Haushalt 2018 beträgt 74.425 €. Hinzu kommen später eventuell im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu bildende Ermächtigungsübertragungen, die das Budget des Jahres 2018 belasten könnten.

Für die Folgejahre werden ebenfalls Defizite zwischen 0,7 Mio. € und 1,9 Mio. € prognostiziert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich beispielsweise die Entwicklung der Gewerbesteuer nie genau vorhersehen lässt und sich im Jahresverlauf deutliche Abweichungen von den Plandaten ergeben können.

Die Ausgleichsrücklage verfügt unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2016 zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 über einen Anfangsbestand von rund 14,5 Mio. €.

Der Bestand in der voraussichtlichen Höhe reicht aus, das im Haushalt 2018 geplante Defizit abzudecken. Somit gilt der städtische Haushalt auch 2018 als ausgeglichen (fiktiver Haushaltsausgleich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage). Der Bestand der Ausgleichsrücklage wird nach heutigem Stand auch ausreichen, die prognostizierten Defizite der Jahre 2019 bis 2021 auszugleichen. Die Abdeckung von Haushaltsdefiziten durch die Ausgleichsrücklage bedeutet aber, dass Eigenkapital verzehrt wird. Ziel sollte es aber sein, die Ausgleichsrücklage nicht aufzuzehren, sondern sie zumindest auf ihrem Ausgangsbestand der Eröffnungsbilanz zu halten.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Eigenkapitals wird ergänzend auf die Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“ (siehe Anlage zum Haushaltsbuch) verwiesen.

2.2 Haushalt 2017: Gewerbesteueransatz erreicht

Bevor wir uns im Detail dem Haushaltsjahr 2018 zuwenden, soll die Entwicklung im Haushaltsjahr 2017, speziell im Ergebnisplan, kurz beleuchtet werden. Der Ergebnisplan mit einem Fehlbedarf von 2,35 Mio. € (fortgeschriebene Ansätze, also einschließlich aus 2017 übertragener Ermächtigungen) dürfte nach den heutigen Erkenntnissen per Saldo voraussichtlich besser als erwartet abgewickelt und abgeschlossen werden. Zurzeit ist von einem positiven Jahresergebnis 2017 auszugehen.

Der Gewerbesteueransatz von 15 Mio. € wird erfreulicherweise nach derzeitiger Prognose überschritten. Gleichzeitig sind jedoch auch höhere Gewerbesteuerumlagen an das Land abzuführen. Bei den Grundsteuern ist mit einer leichten Ertragsminderung zu rechnen.

Grund dafür ist, dass die Einheitswertfeststellung der Neubaugebiete seitens des Finanzamts noch nicht vollständig abgeschlossen wurde. Insofern wird dieser Teil der Grundsteuern zeitversetzt eingehen.

3 Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2018

3.1 Neuigkeiten im Haushaltsaufstellungsverfahren

Aufbauend auf den Neuerungen des Vorjahres soll die Transparenz des Haushaltsbuches weiter verbessert werden. Der Aufbau der Teilergebnis- und Teilfinanzpläne ist weitgehend vorgeschrieben. Dennoch war bisher ein systematisches Durcharbeiten aller Teilpläne zuweilen recht verwirrend, da Teilergebnis- und Teilfinanzplan A sehr ähnlich aufgebaut sind und inhaltlich in vielen Positionen übereinstimmen. Für die politischen Beratungen sind die Teilergebnispläne aber als wichtiger anzusehen. Daher wurden die Teilfinanzpläne A nun als eigener Block den Produktbeschreibungen, Kennzahlen, Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen B (Investitionen) angefügt. Diese wiederum können nun zielgerichtet durchgearbeitet werden. Bei Bedarf können die Teilfinanzpläne A im angefügten Block separat eingesehen werden.

Die Investitionscodes innerhalb der Budgets sind nun durchgängig alphanumerisch sortiert. So lassen sich die einzelnen Investitionsmaßnahmen schneller auffinden. Ferner stimmen die Seitenzahlen der digitalen Fassung nun mit der gedruckten Fassung überein. So ist ein paralleles Arbeiten mit beiden Fassungen möglich. Dies bedingt allerdings, dass im digitalen Dokument vereinzelt Leerseiten enthalten sind.

Bei Umsetzung von Maßnahmen im öffentlichen Raum ist die Schaffung von barrierefreien Zugängen heute zu Recht selbstverständlich. Bisher bestehende Barrieren werden Schritt für Schritt abgebaut. Gleichzeitig sollte aber für Menschen mit Behinderungen auch der Zugang zu Informationen problemlos möglich sein. Daher wurde dieser Vorbericht nun konsequent auf eine Lesbarkeit mit Bildschirmvorleseprogrammen optimiert (Barrierefreiheit). Voraussetzung dafür ist beispielsweise die Verwendung von Navigationshilfen durch eine interne Dokumentstruktur und der Einsatz von alternativen Texten für Grafiken. So ist eine Teilhabe auch blinder und sehbehinderter Menschen möglich.

3.2 Der Bürger- und Beteiligungshaushalt

Zum Haushaltsberatungsverfahren 2018 wurde erstmals ein Bürger- und Beteiligungshaushalt durchgeführt. Alle Bürger hatten von Anfang Juni bis Mitte Juli 2017 die Möglichkeit, sich mit Ideen und Vorschlägen an der Ausgestaltung des Haushaltes 2018 und der darauffolgenden Finanzplanungsjahre zu beteiligen.

Daran beteiligt haben sich 9 Personen, die insgesamt 18 Vorschläge eingereicht haben. Die Vorschläge wurden von der Verwaltung auf Durchführbarkeit und Rechtmäßigkeit geprüft und in Form eines Rechenschaftsberichtes dem Rat der Stadt Coesfeld vorgelegt.

Von den 18 Vorschlägen durchliefen zwei das Verfahren nach § 24 der Gemeindeordnung, wurden also von den zuständigen Fachausschüssen beraten. Abschließend erfolgte eine Beschlussfassung im Rat. Die übrigen Vorschläge wurden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet und vom Bürgermeister geprüft und weiterbearbeitet. Im Rahmen des Haushaltsberatungsverfahrens konnte der Rat aber einzelne Vorschläge aufgreifen und beraten, wovon er aber nicht Gebrauch gemacht hat.

3.3 Das Haushaltsberatungsverfahren

Die Beschlussfassung über die Verabschiedung des Haushalts 2018 durch den Rat der Stadt Coesfeld erfolgte in der Sitzung am 21. Dezember 2017.

Anschließend wurde die Haushaltssatzung dem Landrat in Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt. Dieser hat mit Verfügung vom 29. Januar 2018 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung nicht erhoben werden. Die Haushaltssatzung wurde daraufhin am 5. Februar 2018 im Amtsblatt der Stadt Coesfeld bekanntgemacht und ist damit rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

3.4 Der Aufbau des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus Gesamtergebnisplan, Gesamtfinanzplan und den entsprechenden Teilplänen. Dabei werden zunächst die Teilpläne abgebildet, die sich auf die verbindlich vorgeschriebenen Produktbereiche beziehen. Es gibt 17 Bereiche, von denen jedoch die Bereiche 07 (Gesundheitsdienste) und 17 (Stiftungen) für die Stadt Coesfeld nicht relevant sind.

Unterhalb dieser verbindlichen Produktbereichsebene ist eine weitere Untergliederung der Teilpläne nach den eigenen Bedürfnissen der Gemeinden zugelassen. Daher schließt sich im Haushalt der Stadt Coesfeld sodann die Darstellung der Teilpläne auf der Ebene von Produkten nach den örtlich vorhandenen Verantwortungsbereichen an (Fachbereiche der Verwaltung, zunächst die Zuschussbudgets, abschließend das Überschussbudget Zentralhaushalt/Finanzen und Controlling). Die Gesamtheit der Produkte eines Fachbereichs stellt jeweils ein Budget dar, in dem eine flexible Haushaltsbewirtschaftung ermöglicht wird.

Zu jedem Produkt findet sich zunächst eine kurz gefasste Produktinformation mit Beschreibung, Auftragsgrundlage, Zielgruppen und allgemeinen Zielen. Daneben sind bei den jeweiligen Produkten auch die Stellenanteile zum 30.06.2017 angegeben. Wie bisher sind in den Produktinformationen Wirkungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung enthalten, damit relevante und hilfreiche Größen für die politische Steuerung zur Verfügung stehen. Für notwendig gehaltene Anpassungen und Ergänzungen des Ziel- und Kennzahlensystems sind im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen selbstverständlich möglich und auch gewollt.

Im vorliegenden Haushalt wird wiederum jedem einzelnen Produkt aus Gründen verbesserter Transparenz des Haushalts eine vom jeweiligen Fachbereich erstellte Erläuterung, z. B. hinsichtlich wesentlicher Abweichungen vom Vorjahr oder sonst relevanter Informationen, beigelegt. Dies gilt, wie im Jahr 2017 erstmalig praktiziert, auch für das Überschussbudget 20 „Finanzen und Controlling“.

Im Anschluss an die Produktinformationen folgen der jeweilige Teilergebnisplan sowie, soweit zutreffend, die Auflistung der jeweils vorgesehenen Investitionsmaßnahmen. Die Wertgrenze, ab welcher Maßnahmen pflichtig einzeln darzustellen sind, ist in der Haushaltssatzung auf 30.000 € festgesetzt. Aus Gründen einer besseren Transparenz werden abweichend davon auch die Investitionen unter 30.000 € einzeln im Teilfinanzplan B dargestellt. Die Teilfinanzpläne A (Zahlungsübersichten) aller Produkte werden schließlich als Block angefügt (vergleiche Kapitel ► 3.1 oben).

In den Haushalt 2018 sind die Haushaltsansätze des Jahres 2017, erhöht um die aus 2016 übertragenen Ermächtigungen, eingeflossen und jeweils in der Spalte „Ansatz 2017“ dargestellt („fortgeschriebene Ansätze“). Erstmals ist neben der Übertragung der Aufwendungen und Auszahlungen auch eine Übertragung von Erträgen und Einzahlungen erfolgt. Diese Darstellung erhöht die Transparenz deutlich.

Der Ergebnisplan ist das Kernelement des Haushaltsplans. Hier zeigt sich, ob ein positives oder negatives Jahresergebnis erzielt wird, und ob der von der Gemeindeordnung vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht wird. Dazu muss der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan beziehungsweise ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. In der Bilanz ist die Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Im Finanzplan beziehungsweise in der Finanzrechnung werden demgegenüber alle Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt, woraus sich ein Liquiditätssaldo ergibt. Es handelt sich um die Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aber auch aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

4 Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne

Die Personalaufwendungen sind den jeweiligen Produkten direkt zugeordnet worden. Im Bereich der sächlichen Aufwendungen erfolgen interne Leistungsverrechnungen mit dem im Budget des Fachbereichs Zentraler Steuerungsdienst eingerichteten Produkt 10.90 (Sächlicher Aufwand für die Gesamtverwaltung).

Die Ansätze des Haushaltsjahres 2018 wurden in der Regel mangels besserer Erkenntnisse auch in die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2021 übernommen. Soweit allerdings Änderungen bereits bekannt oder zumindest absehbar waren, sind aktualisierte Werte entsprechend abgebildet worden. Eine Garantie, dass künftige Finanzentwicklungen auch so, wie jetzt geplant, tatsächlich eintreten, kann nicht übernommen werden. Die Finanzplanung wird von Jahr zu Jahr aktuellen Erkenntnissen angeglichen.

4.1 Das Überschussbudget des Fachbereichs Finanzen und Controlling (Zentralhaushalt)

Grundlage für die im Rahmen des Budgetierungsverfahrens vorzunehmende Mittelzuweisung an die einzelnen Budgets ist neben deren Bedarf der im Zentralhaushalt (Budget Finanzen und Controlling) zur Verfügung stehende Überschuss der allgemeinen Finanzierungsmittel. Dieser reicht allerdings im Jahre 2018 nicht aus, die kumulierten Zuschussbedarfe der Budgets zu decken, so dass letztlich in der Planung ein Defizit ausgewiesen werden muss.

	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Abweichung EUR
<u>Erträge</u>			
Grundsteuern A u. B	7.973.000	7.973.000	+0
Gewerbsteuer	15.000.000	15.000.000	+0
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.363.000	17.500.000	+1.137.000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.995.000	3.760.000	+765.000
Sonstige Steuern	550.600	524.600	-26.000
Kompensationsleistungen	1.601.700	1.685.700	+84.000
Schlüsselzuweisung	3.994.000	7.568.300	+3.574.300
Erstattungsanspruch Solidarbeitrag	405.600	676.400	+270.800
Gewinnanteile/Dividenden, Konzessionsabgaben	2.665.900	2.610.900	-55.000
Eigenkapitalverzinsung Abwasserwerk	900.000	900.000	+0
Interne Leistungsverrechnung / SGB II Aufwendungen	1.275.000	1.275.000	+0
Sonstige Erträge	784.400	848.200	+63.800
Summe der Erträge	54.508.200	60.322.100	+5.813.900
<u>Aufwendungen</u>			
Kreisumlage	14.245.000	13.693.400	-551.600
Zinsen	691.000	491.000	-200.000
Gewerbsteuerumlage	2.284.000	2.283.700	-300
Personalaufwendungen	957.700	1.051.800	+94.100
Krankenhausinvestitionsumlage	435.000	675.000	+240.000
Bilanzielle Abschreibungen	80.000	80.000	+0
Sonstige Aufwendungen	548.700	582.000	+33.300
Summe der Aufwendungen	19.241.400	18.856.900	-384.500
Erträge - Aufwendungen = Überschuss zur Finanzierung der Zuschussbudgets	35.266.800	41.465.200	+6.198.400

Tabelle 1: Übersicht des Budgets "Finanzen und Controlling"

In der Summe steigen die Erträge 2018 gegenüber den Werten des Vorjahres um etwa 5,8 Mio. €. Dies ist insbesondere bedingt durch höhere Schlüsselzuweisungen und steigende Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Die Aufwendungen im Überschussbudget 2018 sind im Saldo leicht gesunken. Die Erhöhung der Investitionsmittel für Krankenhäuser (**Krankenhausinvestitionsumlage**) um 250 Mio. € landesweit, an denen die Kommunen nun kurzfristig im Jahr 2017 zu 40 Prozent (= 100 Mio. € zusätzlich) beteiligt werden, bedeutet für Coesfeld eine Mehrbelastung von rund 240.000 €. Diese Mittel für das Jahr 2017 müssen nach Darstellung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung allerdings erst im Jahr 2018 bereitgestellt

werden. Eine Rückstellungsbildung in 2017 ist dabei nicht erforderlich. Die Mehraufwendungen können glücklicherweise durch Einsparungen bei den Zinszahlungen zu einem großen Teil aufgefangen werden. Wie die Krankenhausinvestitionsumlage in den kommenden Jahren ausgestaltet wird, steht noch nicht fest. Es droht aber eine dauerhafte Mehrbelastung der Kommunen.

Zur Finanzierung der Bedarfe der Zuschussbudgets steht demnach laut Haushalt 2018 im Überschussbudget ein Betrag von rund 41,47 Mio. €, somit knapp 6,2 Mio. € mehr als im Vorjahr, zur Verfügung.

Demgegenüber belaufen sich die aufaddierten Bedarfe der Zuschussbudgets auf rund 41,54 Mio. €. Der Überschuss im Zentralhaushalt reicht somit nicht ganz aus, den Gesamtergebnisplan 2018 ausgeglichen zu gestalten. Es verbleibt vielmehr eine Deckungslücke von 74.425 €.

Wichtige Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Zentralhaushalts im Vergleich der Jahre 2007 bis 2018 sind auch in den folgenden Grafiken nochmals veranschaulicht.

4.1.1 Entwicklung der Grundsteuererträge

Die Grundsteuererträge sind erwartungsgemäß stabil. Durch Ausweisung von Neubaugebieten kommen kleine Ertragssteigerungen hinzu.

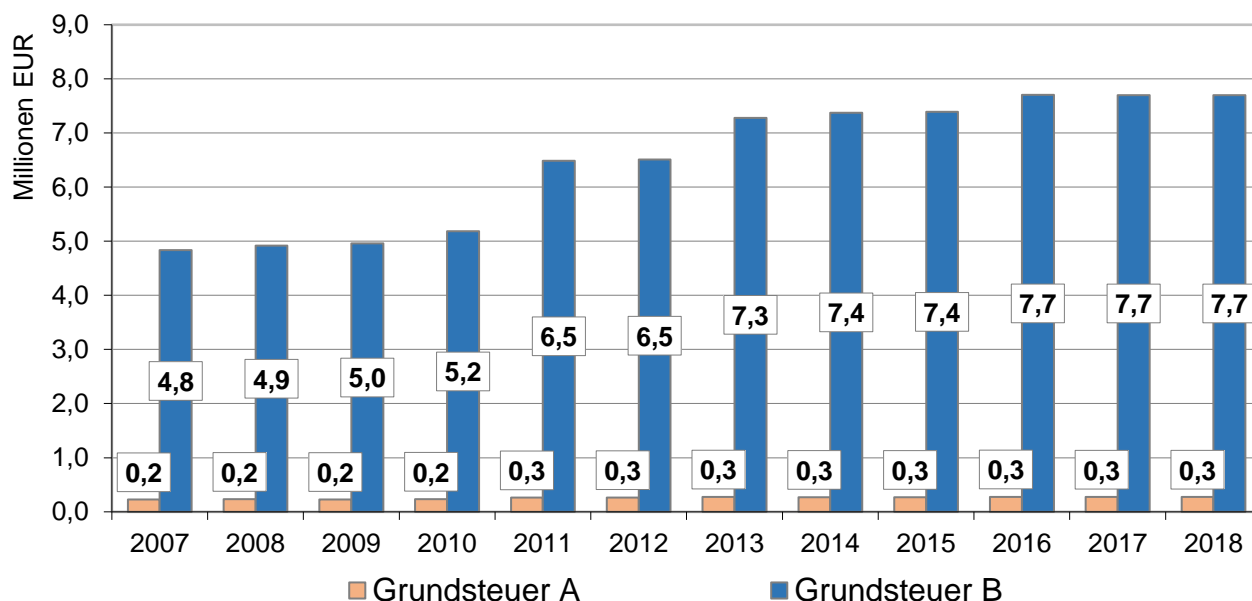


Abbildung 2: Entwicklung der Grundsteuererträge

Die Auswirkungen der aufgrund der Haushaltskonsolidierung vorgenommenen Anhebungen bei den Grundsteuererhebesätzen in den Jahren 2011 und 2013 sind gut zu erkennen. Diese trugen neben weiteren Konsolidierungen wesentlich dazu bei, die Einbrüche bei den Schlüsselzuweisungen auszugleichen (vergleiche auch ► Abbildung 6 in Kapitel ► 4.1.4 unten).

	Hebesatz bis 2010	Hebesatz 2011/2012	Hebesatz ab 2013	Ø Hebesatz NRW 2016 ¹
Grundsteuer A	224 v.H.	240 v.H.	250 v.H.	277 v.H.
Grundsteuer B	393 v.H.	495 v.H.	550 v.H.	557 v.H.

Tabelle 2: Entwicklung der Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern in Coesfeld befinden sich mittlerweile unterhalb des Durchschnitts der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2016. Der Systematik geschuldet steigen die Erträge aus der Grundsteuer, anders als beispielsweise im Bereich der Einkommensteuer, nicht automatisch, da der Bestand an Grundstücken mit einem gleichbleibenden Hebesatz, der nicht einem Index folgt, besteuert wird. Lediglich etwa die Ausweisung von neuen Wohnbaugrundstücken kann zu Mehrerträgen führen. Daher sinkt langfristig betrachtet der Anteil der Grundsteuern bei angenommen gleichbleibenden Hebesätzen prozentual gegenüber anderen Ertragsarten systembedingt immer weiter.

4.1.2 Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

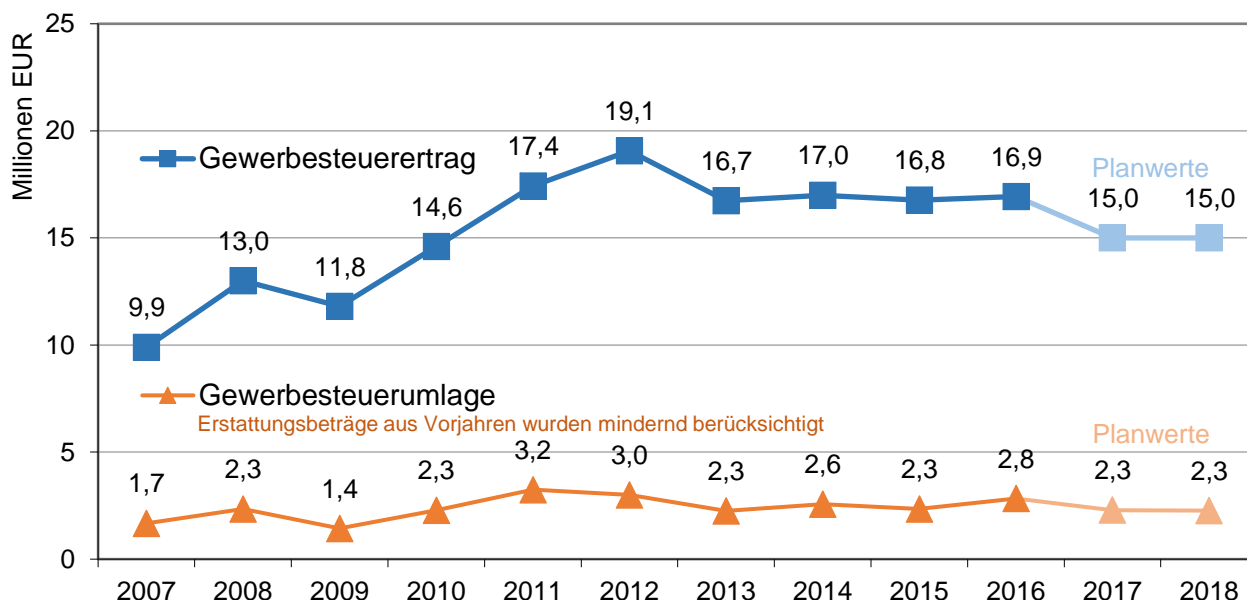


Abbildung 3: Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

Für das Jahr 2018 wird mit Gewerbesteuererträgen von 15,0 Mio. € gerechnet. Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Jahresvergleich ist volatil, demzufolge für zukünftige Jahre nicht genau planbar. Zudem wirken sich Veränderungen bei den Gewerbesteuererträgen in nachfolgenden Haushaltsjahren auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen aus. In Jahren mit außergewöhnlich hohen Gewerbesteuererträgen sollten daher möglichst Überschüsse erwirtschaftet werden, die in Folgejahren zum Ausgleich der sinkenden Schlüsselzuweisungen genutzt werden können.

¹ Quellen: StGB NRW-Mitteilung 468/2017 vom 21.08.2017, Landesdatenbank des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

	Hebesatz bis 2010	Hebesatz 2011/2012	Hebesatz ab 2013	Ø Hebesatz NRW 2016 ²
Gewerbsteuer	420 v.H.	435 v.H.	450 v.H.	452 v.H.

Tabelle 3: Entwicklung der Gewerbesteuerhebesätze

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt, wie bei den übrigen Realsteuern auch, leicht unter dem Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2016.

Die **Gewerbsteuerumlage** ist direkt an Bund und Land abzuführen. Deren Höhe ist gesetzlich vorgegeben und kann seitens der Kommune auch durch Änderungen des Gewerbesteuerhebesatzes nicht beeinflusst werden. Die erhöhten Gewerbesteuerumlagen zur Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der deutschen Einheit (Fonds Deutsche Einheit) entfallen nach geltender Gesetzeslage ab dem Jahr 2020. Der auf Coesfeld entfallene Betrag von bisher rund 1,1 Mio. € jährlich wurde daher in der Finanzplanung ab dem Jahr 2020 nicht mehr veranschlagt.

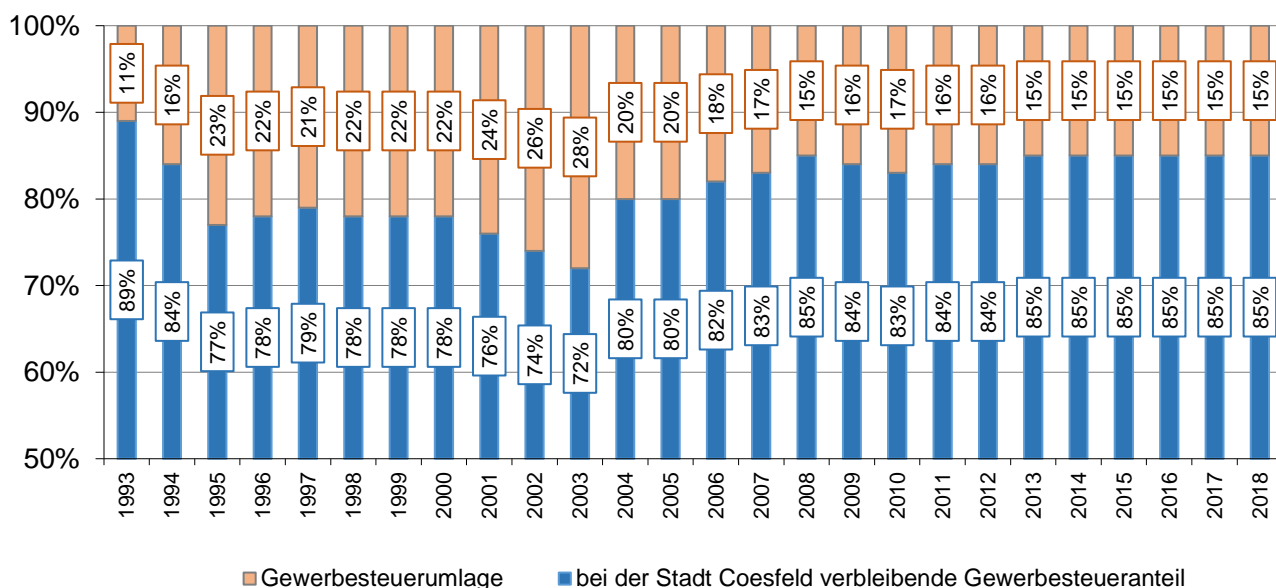


Abbildung 4: Anteil der Gewerbesteuerumlage an der Gewerbesteuer

Der prozentuale Anteil der Gewerbesteuerumlage an der Gewerbesteuer hat sich bei etwa 15 Prozent eingependelt. Je höher der Vervielfältiger (Umlagesatz) steigt, desto höher ist die anteilig zu zahlende Gewerbesteuerumlage. Der Vervielfältiger lag seit dem Jahr 2012 bei 69 Prozent und ist im Jahr 2017 auf 68,5 Prozent und im Jahr 2018 auf nunmehr 68,3 Prozent abgesenkt worden. Durch die Gewerbesteuerhebesatzanpassung im Jahr 2013 verbleibt ein prozentual leicht höherer Anteil der bei Stadt.

² Quellen: StGB NRW-Mitteilung 468/2017 vom 21.08.2017, Landesdatenbank des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

4.1.3 Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

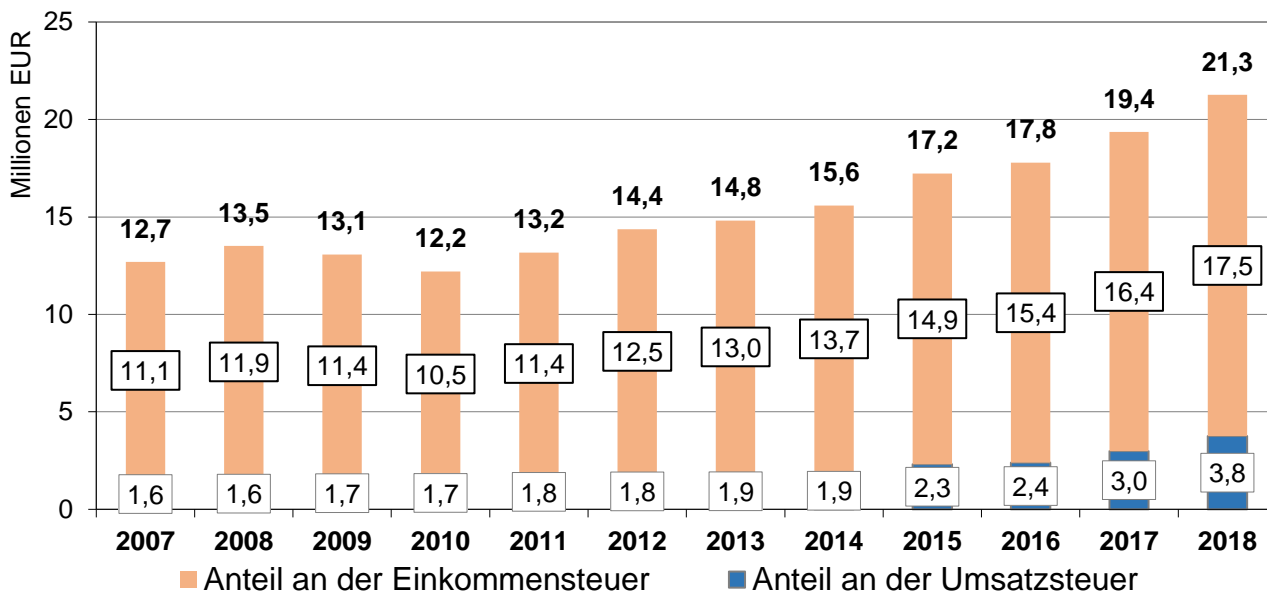


Abbildung 5: Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

Der Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Volumen der Einkommensteuer wird maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst. Seit 2015 enthält der Anteil an der Umsatzsteuer zusätzliche Entlastungseffekte aus dem „Fünf-Milliarden-Euro-Programm“ des Bundes.

4.1.4 Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

Bekanntlich wurden die Haushalte der Kommunen im ländlichen Raum in den letzten Jahren durch Eingriffe in das Finanzausgleichssystem stark belastet. Daher waren diesbezüglich Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig, die dieser mit Urteil vom 10. Mai 2016 zurückwies. Allerdings betonte der Verfassungsgerichtshof die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Daher hatte das Land ein finanzwissenschaftliches Gutachten unter besonderer Berücksichtigung des Regressionsverfahrens sowie der Verortung des Soziallastenansatzes in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wird nun von der neuen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden ausführlich analysiert und bewertet. Daher werden im GFG 2018 die Regelungen des GFG 2017 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter voraussichtlich zunächst beibehalten. Erst zum GFG 2019 ist – abhängig von den Auswertungen – geplant, Veränderungen am GFG, soweit sie für erforderlich gehalten werden, vorzunehmen.

Die Schlüsselzuweisungen steigen nach dem Einbruch in 2017 (4,0 Mio. €) nunmehr auf rund 7,57 Mio. €.

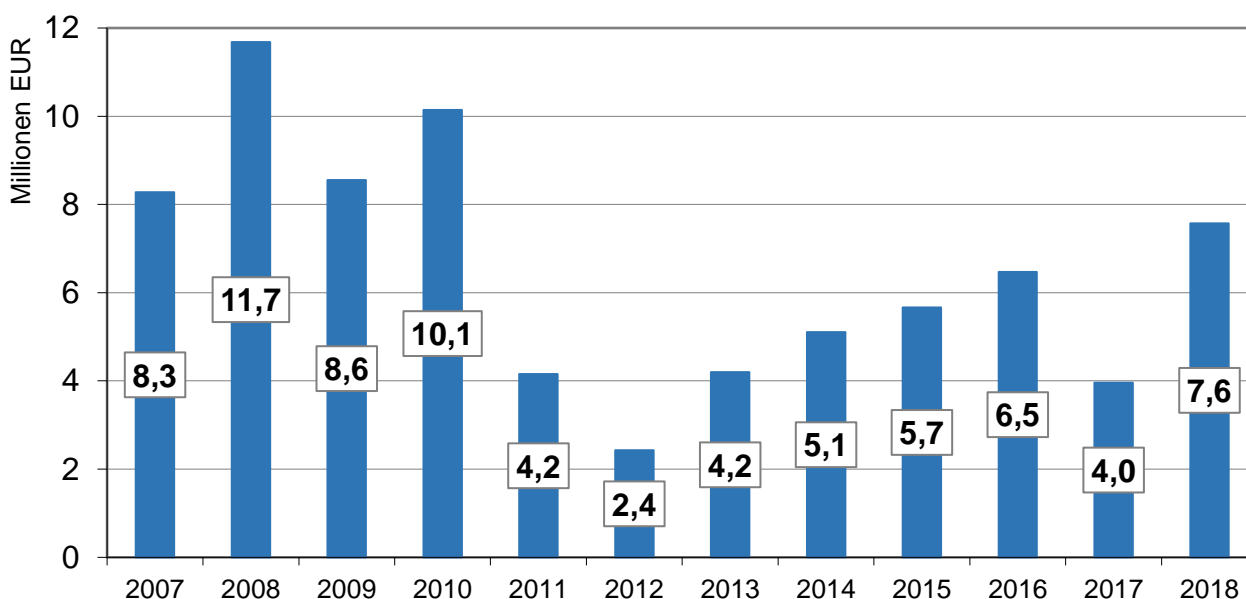


Abbildung 6: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen seit 2007

4.1.5 Kreisumlage und Zahlung an den Kreis bezüglich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Mit seiner am 20. Dezember 2017 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld den Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage auf den Wert von 28,9 Prozent gesenkt. Daraus ergibt sich ein abzuführender Zahlbetrag für die Stadt Coesfeld von 13.693.400 €, gegenüber 14.245.000 € im Vorjahr (- 3,87 Prozent). Die Absenkung der Hebesätze finanziert der Kreis in der Planung aus der Ausgleichsrücklage. Ob der Kreishaushalt später in der Jahresrechnung originär (nicht nur fiktiv) ausgeglichen sein wird, bleibt abzuwarten. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte der nun abgesenkte Hebesatz auf Dauer nicht zu halten sein. Die notwendigen Anhebungen würden die gemeindlichen Haushalte dann wieder zusätzlich belasten. Dieses Risiko darf bei der Erwartung an die zukünftige Entwicklung der Finanzsituation der Stadt nicht aus dem Auge verloren werden.

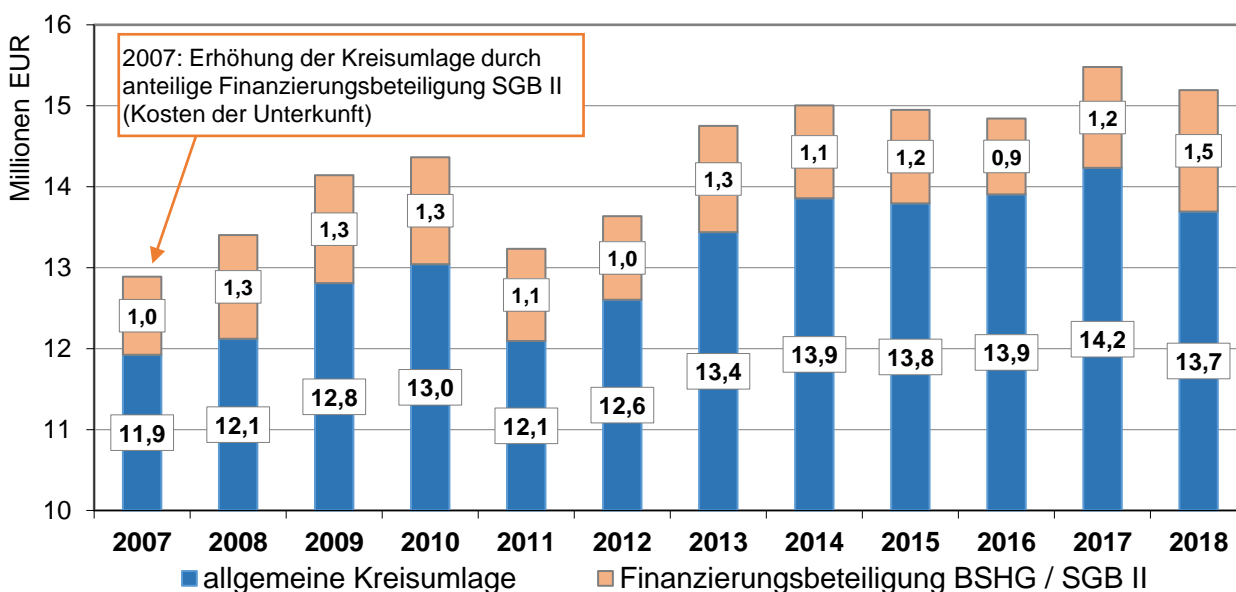


Abbildung 7: Entwicklung der Zahlungen an den Kreis

In die allgemeine Kreisumlage wird der Kreis auch 2018 wie in den Vorjahren 50 Prozent der von den kreisangehörigen Gemeinden zu erstattenden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II einkalkulieren, während die restlichen 50 Prozent außerhalb der Kreisumlage spitz mit den Städten und Gemeinden abgerechnet werden. Um die Gesamtbelastung des städtischen Aufwands nach dem SGB II an einer Stelle im Haushalt, und zwar bei dem sachlich zuständigen Produkt 50.01, deutlich zu machen, erfolgt eine haushaltsinterne Erstattung des Produkts 50.01 in Höhe des in der Kreisumlage enthaltenen SGB II-Anteils (1,275 Mio. €) an den Zentralhaushalt, in dem die zu zahlende Kreisumlage veranschlagt ist.

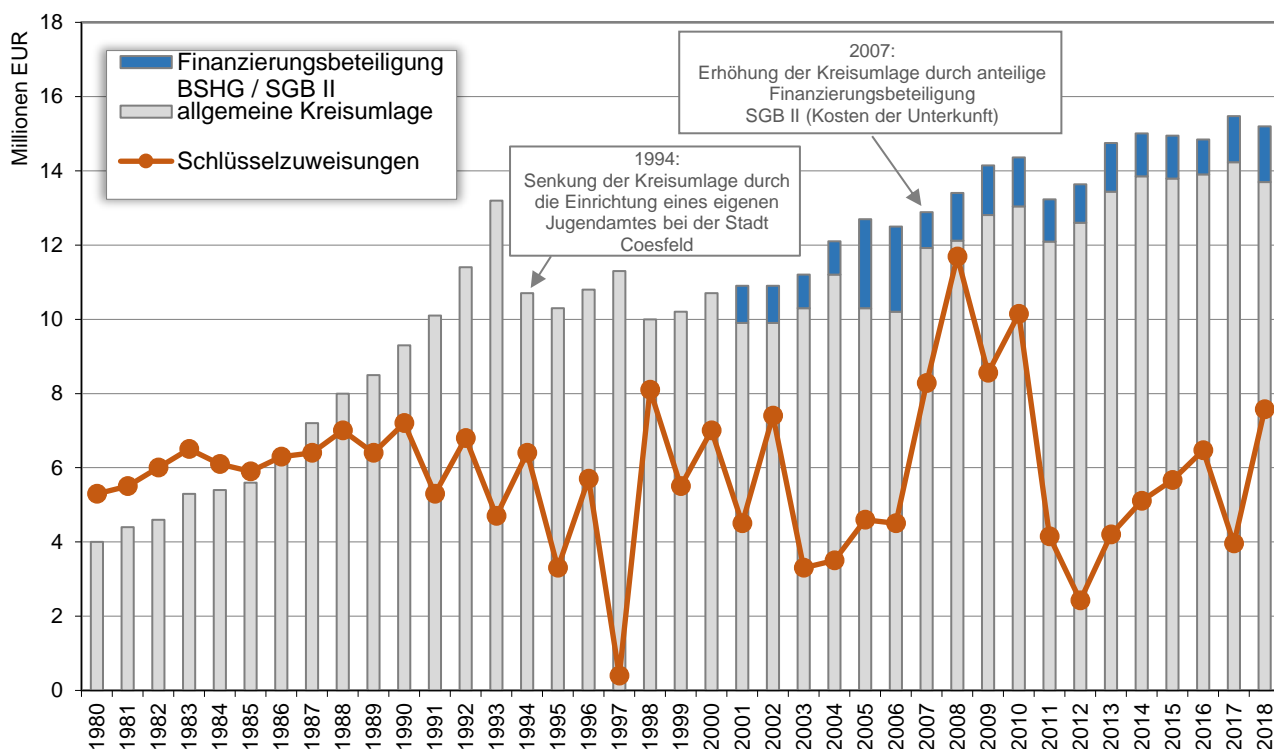


Abbildung 8: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Zahlungen an den Kreis seit 1980

Während die Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Betrachtung durchschnittlich nominal leicht und inflationsbereinigt stark gesunken sind, sind die an den Kreis durch die allgemeine Kreisumlage und die Finanzierungsbeteiligung BSHG / SGB II abzuführenden Zahlungen tendenziell kontinuierlich gestiegen. Die Stadt muss sich prozentual immer stärker durch andere Finanzmittel finanzieren.

4.1.6 Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite

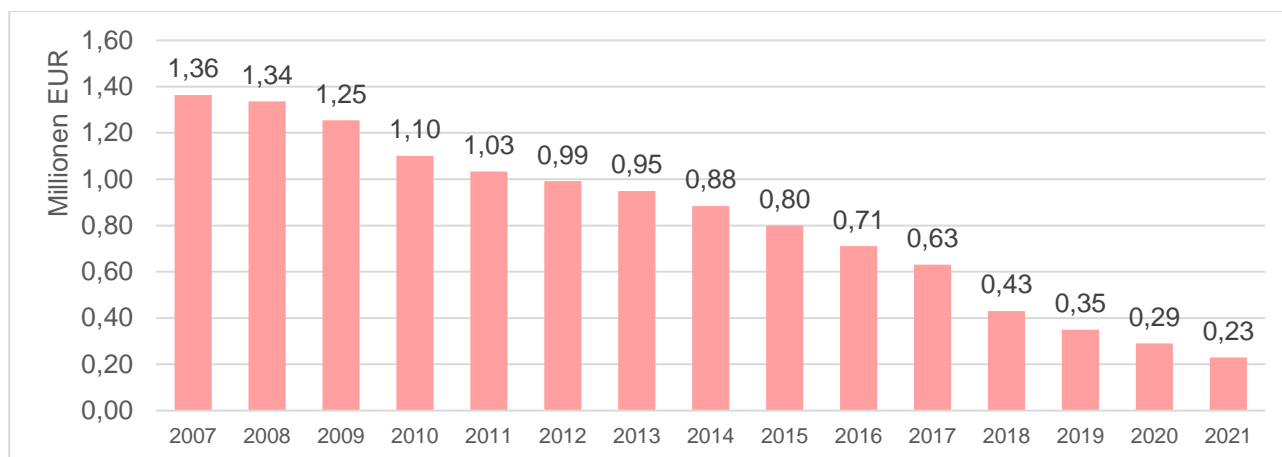


Abbildung 9: Entwicklung der jährlichen Zinslasten für Investitionskredite

Zinsen belasten den Haushalt jährlich aufs Neue. Daher ist es Ziel, die jährlichen Zinslasten weiter zu senken. Die ersparten Mittel können dann einen Teil der jährlich steigenden Aufwendungen auffangen. Der Abbau der Verschuldung schützt daneben vor drohenden steigenden Zinslasten in der Zukunft. Im Jahr 2018 soll wiederum die Möglichkeit genutzt werden, einen höher verzinsten Altkredit im Volumen von 2,68 Mio. € zuzüglich zur ordentlicher Tilgung von 0,6 Mio. € (= 3,28 Mio. €) abzulösen. Die für die Sanierung der Schulinfrastruktur benötigten Finanzmittel sollen über Fördermittel oder sehr günstige Förderdarlehen bereitgestellt werden. Gleichzeitig sollen auch angesparte Eigenmittel eingesetzt werden, um die möglicherweise drohende Verschuldung in den kommenden Jahren zu begrenzen.

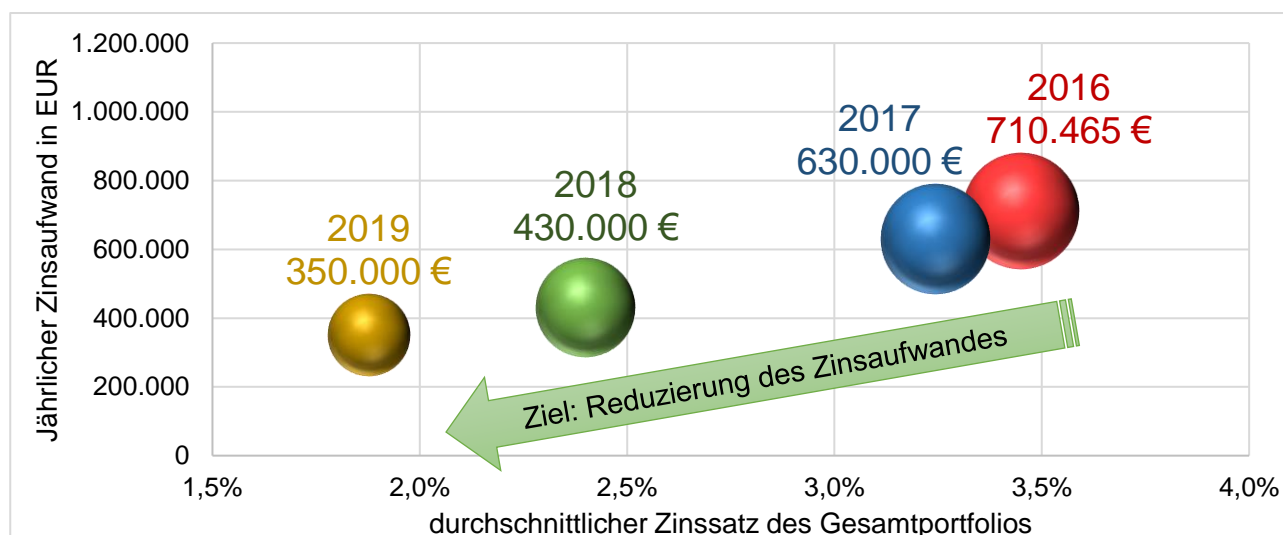


Abbildung 10: Reduzierung des jährlichen Zinsaufwandes für Investitionskredite in den Jahren 2016 bis 2019

4.2 Die Zuschussbudgets der Fachbereiche

4.2.1 Allgemeines

Aufgrund der Neustrukturierung der Fachbereiche wurden ab dem Jahr 2017 auch die Budgets neu geordnet. So wurde das bisherige Budget 30 „Bürgerservice und Ordnung“ aufgelöst und auf das neue Budget 32 „Bürgerservice, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing“ sowie auf das neu zugeschnittene Budget 50 „Ordnung und Soziales“ aufgeteilt. Die

betroffenen Produkte wurden dabei rückwirkend zum 01.01.2016 der neuen Organisationsstruktur angepasst, damit Vorjahreszahlen im Haushaltsberatungsverfahren für Vergleichszwecke zur Verfügung stehen.

Im Haushaltsjahr 2018 sind für die Aufgabenerfüllung der Fach- und Budgetbereiche im Ergebnisplan Zuschussbudgets in einer Gesamthöhe von rund 41,54 Mio. € erforderlich. Im Haushaltsjahr 2017 lag die entsprechende Summe der Zuschussbudgets noch bei 37,74 Mio. €.

Hauptgrund für die Verschlechterung im Saldo sind steigende Aufwendungen insbesondere in den Budgets 50, 51 und 70. Zu einer Verschlechterung tragen auch steigende Personalaufwendungen bei (vergleiche Kapitel ► 4.2.2 unten). Soweit erforderlich werden sonstige Besonderheiten und die Gründe für eventuelle Änderungen im Finanzbedarf in von den Fachbereichen erstellten Erläuterungen, die den jeweiligen Produkten beigefügt sind, näher ausgeführt.

Dem Gesamt-Zuschussbedarf der Fach- und Budgetbereiche von etwa 41,54 Mio. € steht allerdings, wie zuvor dargestellt, im Ergebnisplan ein Überschuss des Zentralhaushalts von etwa 41,47 Mio. € gegenüber, so dass der Gesamtergebnisplan 2018 mit einem Fehlbedarf von rund 0,07 Mio. € abschließt.

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets der einzelnen Fachbereiche. Das wiederum mit Abstand größte Budget mit einem Zuschussbedarf von rund 17,24 Mio. € ist das des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit. Vor allem in Schulen, Kindergärten und Aufgaben der Jugendhilfe fließen demnach 41,5 Prozent des Gesamt-Zuschussbedarfs im Ergebnisplan 2018.

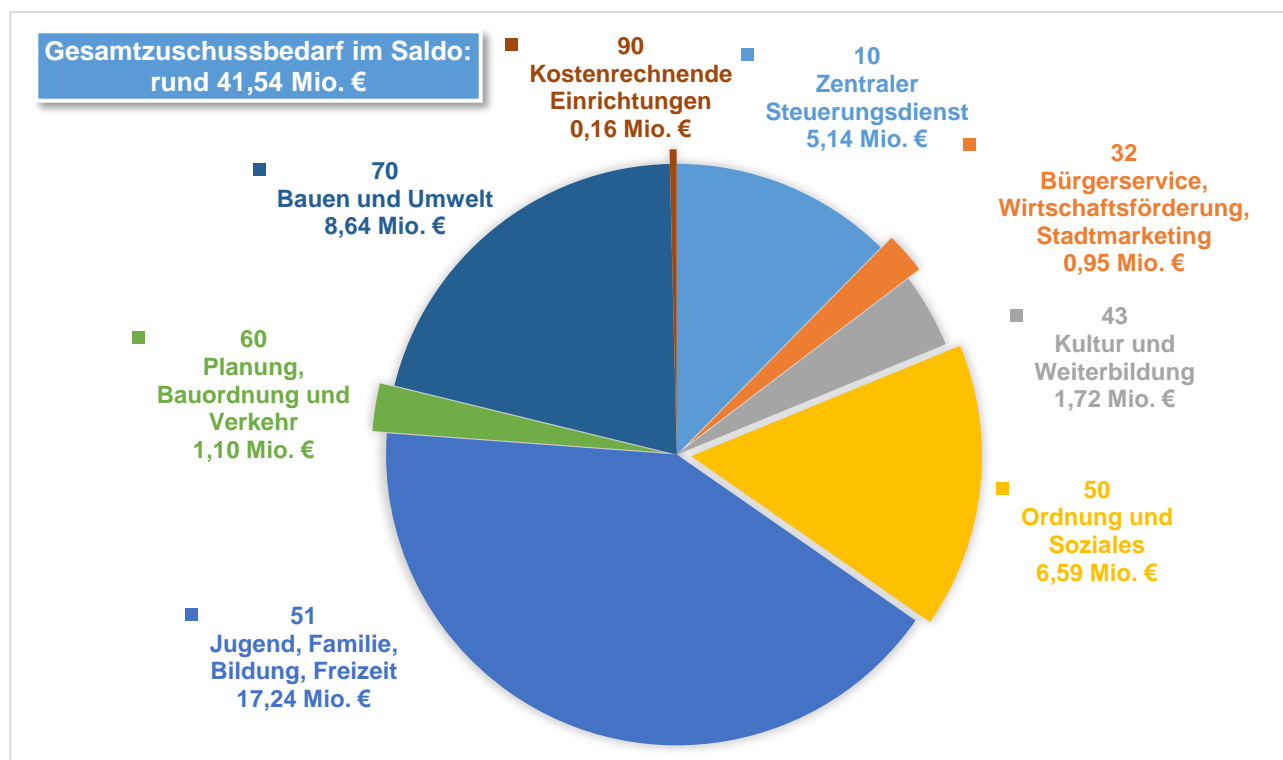


Abbildung 11: Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Veränderungen innerhalb der Zuschussbudgets vom Haushaltsplan 2017 zum Haushaltsplan 2018.

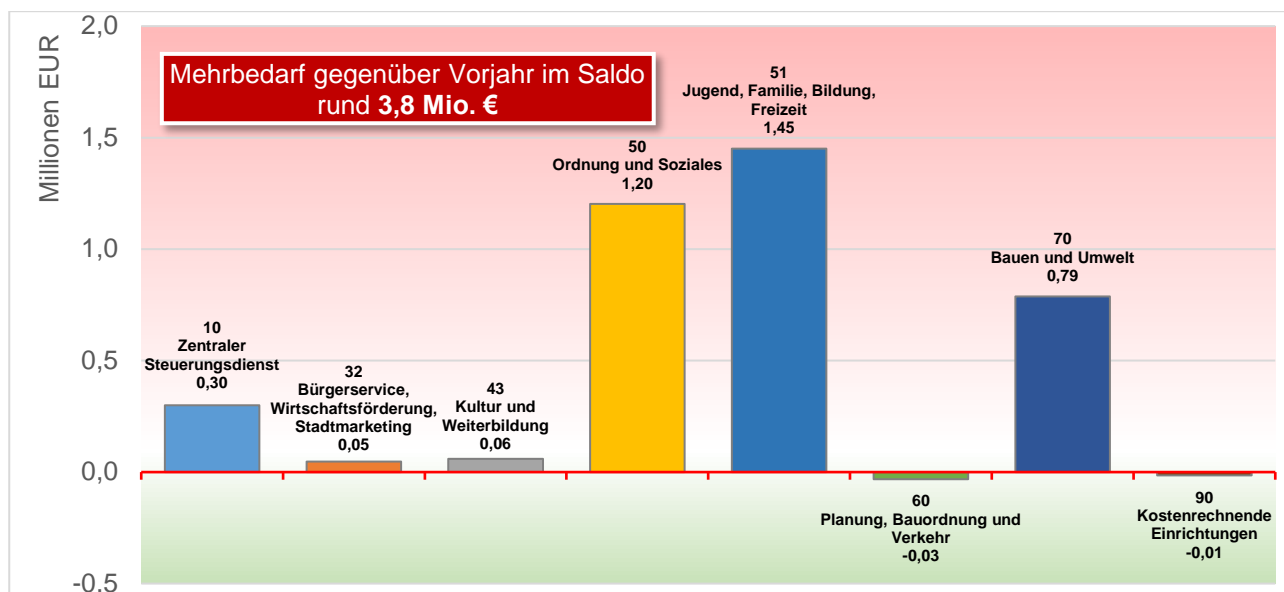


Abbildung 12: Abweichungen der Zuschussbudgets im Vergleich zur Vorjahresplanung

4.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (ohne die Aufwendungen für Rückstellungen) steigen von 16,788 Mio. € (Ansatz 2017) um etwa 915.500 € bzw. 5,5 Prozent auf **17,703 Mio. €** (Ansatz 2018). In die Personalaufwendungen einzurechnen waren u. a. die Besoldungs- (ab 01.01.2018 +2,35 Prozent) und geschätzte Tariferhöhungen von +2,6 Prozent).

Folgende wesentliche, von der Stadt nicht beeinflussbare Veränderungen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr:

Nicht von der Stadt beeinflussbare Steigerungen	
Besoldungserhöhung Beamte (2,35%)	60.000 €
Stufensteigerungen (unter anderem wegen Dienstrechtsmodernisierungsgesetz NRW)	12.500 €
Geschätzte Tariferhöhungen (2,6%)	315.000 €
Pauschale Erhöhungen, geschätzt 1,2% (Stufensteigerungen, Höhergruppierungen, Arbeitszeiterhöhungen usw.)	145.000 €

Tabelle 4: Nicht von der Stadt beeinflussbare Steigerungen im Bereich der Personalkosten

Im Bereich der Nachwuchsförderung sind folgende Maßnahmen geplant:

Nachwuchsförderung	
1 Anwärter gehobener Dienst (Bachelor of law)	24.300 €
1 Anwärter mittlerer Dienst	6.000 €
1 Auszubildender Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Tul)	7.500 €

Tabelle 5: Nachwuchsförderung

Eine aktuelle Darstellung der Stellenanteile zum 30.06. des Vorjahres findet sich bei den einzelnen Produkten innerhalb der jeweiligen Produktinformation. Verwiesen wird im Übrigen auf den dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2018, dem zur zusätzlichen Information eine detaillierte Übersicht der Personalaufwendungen und Stellenanteile je Produkt beiliegt.

Der Ergebnisplan 2018 sieht auch Rückstellungen im Personalkostenbereich vor. Es handelt sich um Zuführungen an Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte in

Höhe von zusammen rund 723.000 €. Diesem Betrag stehen 2018 Rückstellungsentnahmen für Versorgungsempfänger in Höhe von 443.000 € gegenüber, so dass sich per Saldo nicht zahlungswirksame Aufwendungen von **280.000 €** ergeben, die in der nachstehenden Grafik gesondert ausgewiesen sind. 2017 betrug die Belastung insoweit 373.000 €, mithin 93.000 € mehr.

Die folgende Grafik zeigt die in den letzten Jahren stetig weiter angestiegenen Personal- und Versorgungsaufwendungen:

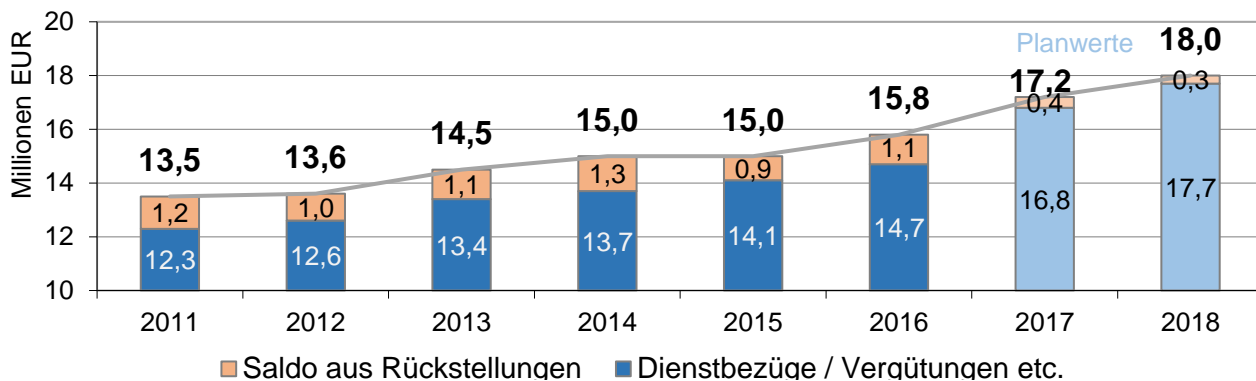


Abbildung 13: Entwicklung der Personalkosten

4.2.3 Bewertungsvereinfachung: Bildung von Festwerten

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können sogenannte Festwerte gebildet werden. Voraussetzung ist, dass der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände lediglich Ersatzbeschaffungen vorzunehmen sind. Die Gegenstände werden nicht planmäßig abgeschrieben, die Ersatzbeschaffungen stellen jedoch (sozusagen als Abschreibungsersatz) Aufwand im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung dar; der Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr wird also abgebildet. Von dieser Bewertungsvereinfachungsmöglichkeit des § 34 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung wird Gebrauch gemacht.

Der Vereinfachungsvorteil ist darin zu sehen, dass in der Anlagenbuchhaltung eine große Anzahl von Vermögensgegenständen jeweils nur als ein „einziger“ Vermögensgegenstand ausgewiesen wird und außerdem keine jährlichen Abschreibungen zu erfassen sind. Die Auszahlungen für die Ersatzbeschaffungen sind zwar Aufwand, haushaltsmäßig aber als Investition anzusehen – mit der Folge, dass, falls notwendig, eine Kreditfinanzierung erfolgen dürfte.

Im Ergebnisplan 2018 sind für die zu bildenden Festwerte folgende Aufwendungen vorgesehen:

Bezeichnung des Festwertes	Betrag
Festwert EDV Hardware (FB 10 für die Gesamtverwaltung)	30.000 €
Festwert Dienst-/Schutzkleidung (Feuerwehr)	60.000 €
Festwert Schläuche (Feuerwehr)	3.000 €
Festwert Medien (Stadtbücherei)	46.000 €
Festwert Mobiliar (Schulen)	31.077 €
Festwert Begrünungen	427.290 €
Summe der Beschaffungen zu Festwerten	597.367 €

Tabelle 6: Gebildete Festwerte

4.2.4 Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Die Aufwendungen für die Unterbringung und Integration für Flüchtlinge konnten bei Beschluss der Haushaltssatzung 2016 und 2017 noch nicht genau beziffert werden und wurden daher vorsichtig sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandseite angesetzt. Seit dem 01.01.2017 erstattet das Land NRW den Kommunen über pauschalierte Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) monatlich 866 € je ausländischem Flüchtling. Die Kommunen erhalten aber nur für drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht der geduldeten Flüchtlinge die FlüAG-Pauschale. Die temporäre Überdeckung im Jahr 2016 ergab sich aus der Situation, dass Coesfeld damals noch Notunterkünfte für das Land bereitgestellt hat, die auf die Erstattungsquote angerechnet wurden. Zum Haushaltsjahr 2018 konnten nun weiter konkretisierte Ansätze gebildet werden.

Im Haushalt 2018 wurde der veranschlagte Gesamtaufwand nunmehr auf 3,4 Mio. € festgesetzt. Die Erstattungen durch Bund und Land werden im Vergleich zum Vorjahr entsprechend sinken.

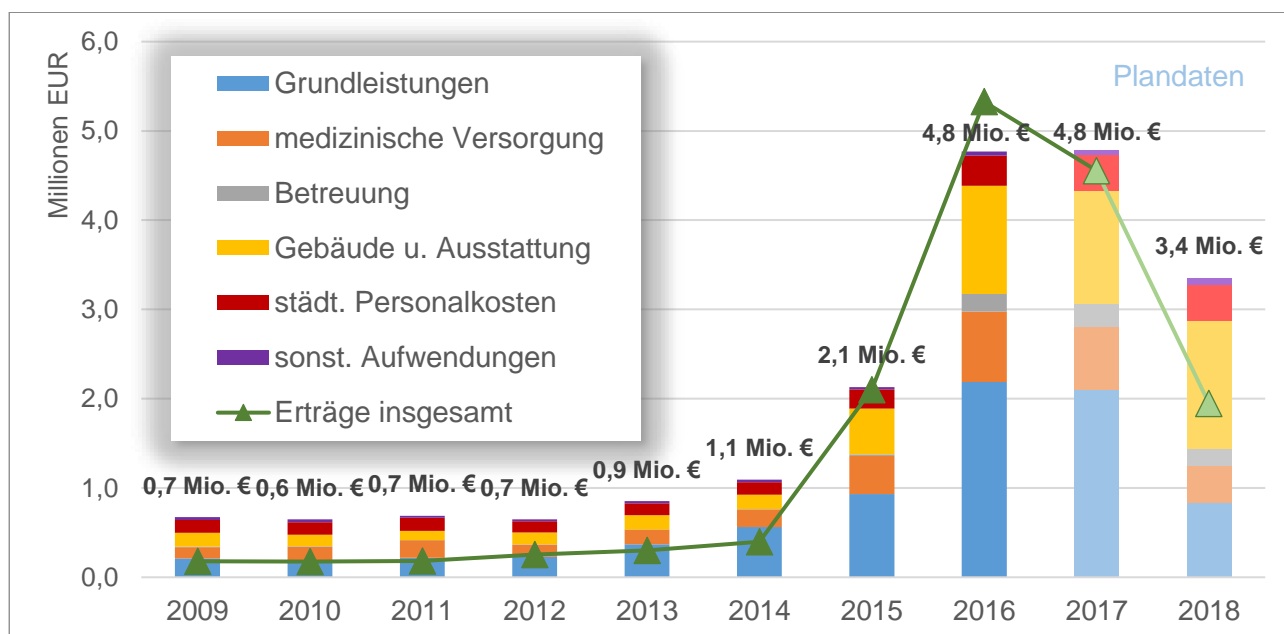


Abbildung 14: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für besondere Personengruppen, insbesondere Flüchtlinge (Produkt 50.02)

5 Gesamtfinanzplan und Teilfinanzpläne

In den Teilfinanzplänen der einzelnen Produkte und in ihrer Zusammenfassung im Gesamtfinanzplan sind alle geplanten Ein- und Auszahlungen enthalten. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gehören dazu vor allem auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Letztere stellen ebenso wie die Aufnahme und Tilgung von Krediten weder Erträge noch Aufwendungen dar und wirken sich somit nicht auf den Haushaltsausgleich aus.

Eine Auflistung der geplanten Investitionsauszahlungen findet sich bei den einzelnen Produkten, natürlich nur, sofern Investitionen vorgesehen sind, jeweils im Anschluss an den jeweiligen Teilergebnisplan (vergleiche dazu auch Kapitel ► 3.1 oben). Die Auflistung enthält gegebenenfalls auch die Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern einer Investitionsauszahlung eine Investitionseinzahlung (z. B. Erschließungsbeiträge oder eine Landeszuweisung) zuzuordnen ist, wird diese Einzahlung in der Auflistung bei der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen.

5.1 Rahmenbedingungen und Planung für 2018

Der Gesamtfinanzplan 2018 enthält Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 81,2 Mio. € und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 79,25 Mio. €. Daraus ergibt sich ein positiver Liquiditätssaldo von etwa 1,95 Mio. € (Zeile 17).

Darüber hinaus werden im Gesamtfinanzplan für 2018 aus Investitionen resultierende Einzahlungen (ca. 11,1 Mio. €; hauptsächlich Investitionspauschalen und sonstige Zuwendungen) und Auszahlungen (rund 18,8 Mio. €) ausgewiesen, woraus sich ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von etwa 7,7 Mio. € errechnet (Zeile 31).

Hinzu kommt im Gesamtfinanzplan noch die 2018 vorgesehene Tilgung von Krediten in Höhe von rund 3,3 Mio. € sowie eine Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten (inklusive Förderkredite aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“, für die das Land Zinsen und Tilgung übernimmt, vergleiche Kapitel ► 5.2.3.1 unten) in Höhe von 4,0 Mio. € (Zeile 33), so dass sich aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 37) ein Betrag von etwa 0,7 Mio. € ergibt.

Der Bedarf von insgesamt rund 5,1 Mio. € (Zeile 38) wird durch die am 01.01.2018 im Kassenbestand verfügbare Liquidität von etwa 18,5 Mio. € (Zeile 39a) gedeckt. Aus heutiger Sicht verbleiben sodann zum 31.12.2018 (bei vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite von 4,0 Mio. €) noch eigene städtische liquide Mittel von rund 13,4 Mio. € (Zeile 42).

Zu berücksichtigen sind noch fremde Finanzmittel (hierzu gehört beispielsweise der Kassenbestand des Abwasserwerks) mit einem saldierten Volumen von etwa 3,9 Mio. €, so dass sich ein gesamter Liquiditätsbestand von voraussichtlich rund 17,37 Mio. € zum 31.12.2018 ergibt (Zeile 41). Von der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung soll dabei abgesehen werden (Zeile 34). Dass gleichwohl in der Haushaltssatzung vorsorglich eine Ermächtigung festgesetzt wird, steht zu dieser Absicht nicht im Widerspruch.

Kredite zur Umschuldung werden weder in der Haushaltssatzung noch im Gesamtfinanzplan dargestellt, da sie sich neutral verhalten – es wird lediglich ein Kredit durch einen anderen abgelöst, wenn mit dem bisherigen Gläubiger keine Einigung über neue Konditionen zustande kommt. Im Jahr 2018 sind keine Kreditumschuldungen, sondern die Aufnahme von Förderkrediten vorgesehen. Es soll aber ein Darlehen mit einer Restschuld

von rund 2,681 Mio. € vollständig abgelöst werden. Hinzu kommt die ordentliche Tilgung von rund 600.000 €, so dass in 2018 etwa 3,281 Mio. € (Zeile 35) zurückgezahlt werden.

5.2 Investitionen und Zuweisungen

5.2.1 Die wichtigsten Investitionen und Zuweisungen im Überblick

In den nachstehenden Übersichten sind alle wesentlichen Investitionen und Zuweisungen, die der **Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021** vorsieht, zusammengefasst. Die ausführlichen Erläuterungen erfolgen jeweils in den einzelnen Teilfinanzplänen B. Über die Produktnummer und den Investitionscode sind die Investitionsmaßnahmen dort leicht auffindbar.

Investitionen	Produkt- nummer	Investitions- code
Beschaffung von EDV für die Gesamtverwaltung	10.09	10EDV001
Einrichtung für die Gesamtverwaltung (überwiegend Diskussionsanlage Rathaus)	10.90	10BGA001
Erwerb von Grundstücken	32.02	32GRD001
Beschaffung von Smartboards für die VHS	43.01	43EDV005
Umgestaltung EG der Stadtbücherei (Beschaffungen)	43.05	43BGA009
Lösch- und andere Einsatzfahrzeuge Feuerwehr	50.24	50KFZ004
Ersatzbeschaffung Fahrzeug für Offene Jugendarbeit	51.02	51KFZ001
Investitionszuschuss neue Einrichtung (Haus Hall)	51.10	51IFM004
Beschaffungen für Schulen	51.21	51BIL001
	51.22	51BIL002
	51.23	51BIL003
	51.24	51BIL004
	51.25	51BIL005
EDV-Ausstattung der Schulen	51.21	51EDV001
	51.22	51EDV002
	51.23	51EDV003
	51.24	51EDV004
	51.25	51EDV005
Stellplätze Sportzentrum Lette (siehe auch Investitionscode ► 70GEB051 unten bei Produkt 70.10)	51.30	51SPO011
Software Baugenehmigungsverfahren	60.07	60EDV002
Digitalisierung der Mikrofiche	60.07	60EDV003
Straßenbeleuchtung: allgemeine Erneuerung	70.01	70BEL001
Straßenbeleuchtung: Marktplatz	70.01	70BEL002
Straßenbeleuchtung: Osterwicker Straße	70.01	70BEL003
Erneuerung Beleuchtung Alter Kirchplatz / Plerguerstraße	70.01	70BEL010
Beleuchtung Kuchenstraße im Bereich der evangelischen Kirche	70.01	70BEL012
Erneuerung von Brücken	70.01	70BRÜ001
Neubeschaffung und Austausch Parkscheinautomaten	70.01	70SON010
Zusätzliche Ruhebänke und Abfallbehälter	70.01	70SON011
Fahrradabstellanlagen Marktplatz	70.01	70SON013

Investitionen	Produkt- nummer	Investitions- code
Ortsdurchfahrt Lette	70.01	70STR003
Stichweg Mittelstraße/Bahnhofstraße	70.01	70STR052
Gehwege Rekener Straße	70.01	70STR061
Schnelle Radwegeverbindung Coesfeld-Süd	70.01	70STR063
Erlenweg: Erschließung neuer Gewerbeflächen	70.01	70STR065
Baugebiet Neumühle	70.01	70STR066
Wohngebiet Östlich Baakenesch	70.01	70STR068
Neue Parkplätze am Buchholzweg	70.01	70STR069
Ausbau Wulferhooksweg	70.01	70STR072
Baugebiet Meddingheide (städtischer Anteil)	70.01	70STR073
Oldendorper Weg: Ausbau südlicher Gehweg	70.01	70STR074
Austausch Geländer an Verkehrsanlagen	70.01	70STR075
Ausbau Straße Burghof	70.01	70STR078
Ausbau Ludgerusstraße	70.01	70STR079
Ausbau von Hofwegen im Innenstadtbereich	70.01	70STR080
Umbau Franz-Darpe-Straße	70.01	70STR081
Neubau/Umgestaltung Hinterstraße	70.01	70STR082
Rechtsabbiegespur Basteiring	70.01	70STR083
Ausbau von Wirtschaftswegen	70.01	70WEG001
RadBahn Münsterland Coesfeld - Billerbeck	70.01	70WEG006
Zuschuss an die SEG - Infrastrukturvermögen IPNW	70.01 70.03	70STR019
Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) (vergleiche auch Kapitel ► 5.2.5 unten)	70.01 70.03 70.04 90.30	70GRÜ003
Park am Normannwehr	70.03	70GRÜ004
Spielgeräte für Kinderspielplätze	70.04	70KSP001
Ersatz Umkleidegebäude Reiningstraße	70.10	70GEB030
Erweiterung der ehem. Jakobischule	70.10 70.15	70GEB032
Sanierung und Umbau Schulzentrum	70.10	70GEB034
Erweiterung und Umbau Kreuzschule	70.10	70GEB040
Erwerb von Gebäuden und Grundstücken	70.10	70GEB049
Aufzugsanlage Heriburg-Gymnasium	70.10	70GEB050
Neubau Umkleidegebäude Sportzentrum Lette (siehe auch Investitionscode ► 51SPO011 oben bei Produkt 51.30)	70.10	70GEB051
Ersatz Umkleidegebäude Leichtathletik Stadion Nord	70.10	70GEB052
Beschaffung von EDV -Baubetriebshof-	70.20	70EDV001
Fahrzeuge, Geräte, etc. Baubetriebshof	70.20	70KFZ001

Investitionen	Produkt- nummer	Investitions- code
Umsetzung WRRL Innenstadt (NaturBERKEL)	90.30	90WAS001
Umsetzung WRRL Fürstenwiesen (NaturBERKEL)	90.30	90WAS002
Erwerb von Finanzanlagen (Versorgungsfonds)	20.21	20FIN007

Tabelle 7: Die wichtigsten Investitionen mit Verweis auf Fundstellen in Teilfinanzplänen B (Investitionen)

Zuweisungen	Produkt- nummer	Investitions- code
Schlüsselzuweisungen	20.20	(konsumtiv)
Allg. Investitionspauschale nach dem GFG	20.20	20IVP001
Schul- und Bildungspauschale NRW	20.20	20SLP001
Zuweisung Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	20.20	20SON001
Sportpauschale NRW	20.20	20SPP001
Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer	50.24	50FWP001

Tabelle 8: Die wichtigsten Zuweisungen mit Verweis auf Fundstellen in Teilfinanzplänen B (Investitionen)

Bei den in der obigen Übersicht dargestellten Zuschüssen/Beiträgen zur Finanzierung von Investitionen handelt es sich zu einem großen Teil auch um pauschale Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer bzw. aus dem Landessteuerverbund, die den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet wurden. Erstmals seit dem Jahr 2009 sollen die Schul- und Bildungspauschale sowie die Sportpauschale angehoben werden, und zwar in Form der Anhebung der Mindestbeiträge der jeweiligen Pauschalen um 50 Prozent.

Insgesamt belaufen sich diese pauschalen Zuweisungen 2018 bei der Schul- und Bildungspauschale auf 1.083.400 €, bei der Allgemeinen Investitionspauschale auf 2.353.200 €, bei der Sportpauschale auf etwa 98.000 € und bei der Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer auf 102.000 €.

5.2.2 Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren

Verpflichtungsermächtigungen erlauben es, im Bereich der Investitionsauszahlungen beispielsweise Aufträge zu erteilen oder Verträge abzuschließen, also Zahlungsverpflichtungen einzugehen, die allerdings nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden dürfen, das heißt Auszahlungen darstellen. Auszahlungsmäßig werden dann erst künftige Haushaltsjahre belastet.

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten folgender Haushaltsjahre	2019	2020	2021	spätere Jahre
2 Gerätewagen für die Feuerwehr (Produkt 50.24, Investitionscode 0KFZ004)	460.000 €			
Zuschuss KiTa-Einrichtung Haus Hall (Produkt 51.10, Investitionscode 51IFM004)	271.000 €			
Ausstattung Martin-Luther-Schule (Produkt 51.21, Investitionscode 51BIL001)	20.000 €			
Erwerb EDV Martin-Luther-Schule (Produkt 51.21, Investitionscode 51EDV001)	53.400 €			
Festwert Mobiliar Martin-Luther-Schule (Produkt 51.21, ohne Investitionscode)	275.000 €			
UrbaneBERKEL Innenstadt (Produkt 70.01, Investitionscode 70GRÜ003)	348.000 €	354.000 €		
Erweiterung der ehem. Jakobischule (Produkt 70.10, Investitionscode 70GEB032)	508.000 €			
Sanierung und Umbau Schulzentrum (Produkt 70.10, Investitionscode 70GEB034)	1.000.000 €			
Umkleidegebäude Sportzentrum Lette (Produkt 70.10, Investitionscode 70GEB051)	132.500 €	132.500 €		
Umkleidegebäude Stadion Nord (Produkt 70.10, Investitionscode 70GEB052)	290.000 €	80.000 €	80.000 €	160.000 €
NaturBERKEL Innenstadt (Produkt 90.30, Investitionscode 90WAS001)	252.000 €			
NaturBERKEL Fürstenwiesen (Baukosten) (Produkt 90.30, Investitionscode 90WAS002)	2.500.000 €	1.600.000 €	972.000 €	0 €
NaturBERKEL Fürstenwiesen (Grundstückserwerb) (Produkt 90.30, Investitionscode 90WAS002)	1.082.000 €	0 €	0 €	0 €
	7.191.900 €	2.166.500 €	1.052.000 €	160.000 €
			insgesamt	10.570.400 €

Tabelle 9: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushalt 2018 ist vom Instrument der Verpflichtungsermächtigung in den oben angegebenen Fällen Gebrauch gemacht worden, um in dem dargestellten Umfang entsprechende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingehen zu können. Die satzungsmäßige Festsetzung dieses Betrages erfolgt in § 3 der Haushaltssatzung.

5.2.3 Sanierung der Schulinfrastruktur

5.2.3.1 Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“

Gemeinsam mit der NRW.BANK startete das Land NRW ein Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro. Über die Jahre 2017 bis 2020 werden dazu jährlich 500 Millionen Euro bereitgestellt.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen inklusive Sanierungs- und Modernisierungsaufwand auf kommunalen Schulgeländen (mit den dazugehörigen Sportanlagen).

Förderungsfähig sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung von Schulen.

Die Förderung erfolgt in der Form, dass die Kommunen in Höhe des Förderbetrages einen Kredit bei der NRW.BANK aufnehmen, die Tilgungsleistungen und nach Ablauf der Zinsbindungsfrist etwaige anfallende Zinsen aber unmittelbar vom Land NRW übernommen werden. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Es ist möglich, das jährliche Kontingent einmal in das Folgejahr zu übertragen; eine Übertragung über das Jahr 2020 hinaus ist jedoch ausgeschlossen.

Das Gesetz vom 14. Dezember 2016 sieht vor, dass Kommunen, welche diese Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, verpflichtend ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft (Stadtrat) zu beschließendes Konzept zu erstellen haben. Im Konzept sind die Vorhaben (Sanierung, Umbau, Neubau, Digitalisierung) nach Prioritäten zu gliedern und für die jeweiligen Jahre 2017 bis 2020 darzustellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Festlegung der Vorhaben und deren Priorisierung einer politischen Willensbildung in den Kommunen entspringt. Spätestens innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung ist der NRW.BANK eine Bestätigung der Kommune über das Vorliegen des Beschlusses über ein Konzept vorzulegen.

Weiterhin müssen die Kommunen systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude prüfen mit der Zielsetzung, einen leistungsfähigen Breitbandanschluss sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu installieren. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem weiteren Konzept zu dokumentieren, über das die Vertretungskörperschaft zu informieren ist (vergleiche auch weiterführende Informationen in der Sitzungsvorlage 218/2017).

Das Kreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich zur Hälfte nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und zur Hälfte nach der Höhe der Schulpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016. Auf die Stadt Coesfeld entfällt ein jährliches Kreditkontingent von genau **628.804 €** jährlich, also insgesamt **2.515.216 €** auf die Jahre 2017 bis 2020 verteilt.

Am 21. Dezember 2017 beschloss der Rat der Stadt Coesfeld, die Kreditbeträge für das Jahr 2017 und 2018 für die Sanierung und Erweiterung der ehemaligen Jakobischule (neuer Standort der Martin-Luther-Schule) zu verwenden. In den Jahren 2019 und 2020 ist denkbar, die Mittel für die Planungskosten der Sanierung und Modernisierung des Schulzentrums oder für Digitalisierungsprojekte einzusetzen. Die konkrete Vorgehensweise wird noch in den zuständigen Fachausschüssen und Rat beraten werden.

Die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ ist in den jeweiligen Vorberichten der kommenden Haushaltspläne zu erläutern. Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen zudem im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden.

5.2.3.2 Zweite Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Ausführliche Erläuterungen zur zweiten Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes finden sich in Kapitel ► 5.2.4.2 unten.

5.2.3.3 Digitalpakt des Bundes

Bundesbildungsministerin Johanna Wanka kündigte im Oktober 2016 ein Angebot an, mit dem der Bund Deutschlands Schulen bei der Digitalisierung finanziell unterstützen will. Mit der „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ sollen die Potenziale digitaler Bildung für alle Bildungsbereiche erschlossen werden. Einer der Eckpfeiler ist der Digitalpakt. Dieser sieht vor, dass der Bund in den kommenden fünf Jahren fünf Milliarden Euro zur Verfügung stellt.

Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder und die Bundesministerin für Bildung und Forschung haben sich am 30. Januar 2017 darauf verständigt, eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt im Bereich Schule zu erarbeiten. Konkrete Pläne lagen aber bis vor Kurzem nicht vor. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen verständigten sich Union und SPD sich auf ein Bildungs- und Forschungspaket. Der Bund soll für diese Aufgaben fünf Milliarden Euro in fünf Jahren zur Verfügung stellen, davon 3,5 Milliarden Euro in der nächsten Legislaturperiode, die die Länder- und Kommunalinvestitionen ergänzen, nicht ersetzen. Ob allerdings eine schwarz-rote Koalition zustande kommt, ist noch vom Mitgliedervotum der SPD abhängig, dessen Ergebnis erst Anfang März 2018 vorliegen wird.

5.2.3.4 Breitbandausbau

Für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur an Schulen werden Förderprogramme erwartet. So ist beispielsweise vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein entsprechendes Sonderprogramm geplant. Dies soll bei Verfügbarkeit genutzt werden, um die Schulen an leistungsfähige Breitbandnetze anzuschließen (vergleiche auch weiterführende Informationen in der Sitzungsvorlage 218/2017). Die Verwaltung wird über den weiteren Fortgang in Fachausschüssen und Rat berichten.

5.2.3.5 Sanierung und Umbau des Schulzentrums

Die Sanierungsmaßnahmen beziehungsweise die Modernisierung des Schulzentrums werden nach heutigem Kenntnisstand frühestens beginnend mit dem Jahr 2020 bis mindestens zum Jahr 2024 andauern. Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 22. Dezember 2016 (Sitzungsvorlage 290/2016/1) beschlossen, dem nächsten Planungsschritt der Vorentwurfsplanung nicht nur eine bauliche Sanierung, sondern eine umfassende Modernisierung zu Grunde zu legen. Die Beauftragung eines Planers nach einem Auswahlverfahren ist im Frühjahr 2018 vorgesehen. Das Vorliegen der Vorentwurfsplanung wird für Herbst 2018 erwartet.

Auf Grundlage der nach der Vorentwurfsplanung belastbaren Kostenberechnung und der dann konkreter möglichen Einschätzung der Finanzierbarkeit soll dann entschieden werden, ob die Sanierung im gesamten Gebäude oder nur in Teilbereichen, zeitlich zusammenhängend oder in zeitlich gestaffelten Einzelmaßnahmen umgesetzt wird oder ob in Teilen nur eine Sanierung erfolgen kann.

Wenngleich aufgrund der noch nicht vorliegenden Vorentwurfsplanung noch keine konkreten Kosten benannt werden können, liegt eine vorläufige Kostenschätzung des Zentralen Gebäudemanagements vor. Zu den geschätzten Kosten wurde eine angenommene jährliche Kostensteigerung von 2,2 Prozent sowie ein Sicherheitszuschlag von 20 Prozent hinzugerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Parameter könnte für das Vorhaben ein Finanzvolumen von rund 43,9 Mio. € (davon geschätzt rund 35,6 Mio. € investiv und rund 8,4 Mio. € konsumtiv) benötigt werden. Ziel aller Bestrebungen sollte es aber sein, dass dieses Kostenvolumen deutlich unterschritten werden kann.

Da die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsbuches nur bis in das Jahr 2021 reicht, sind unter dem Investitionscode 70GEB034 des Teilfinanzplans des Produktes 70.10 nur

die voraussichtlich auf diese Jahre entfallenen Investitionsvolumina ausgewiesen. Hinzu kommen die konsumtiv zu verbuchende Aufwendungen. Die übrigen Mittel entfallen in der vorläufigen Planung auf die Jahre 2022 bis 2024. Unterhalb der Darstellung der Investition im Teilfinanzplan finden sich daher ergänzende Erläuterungen.

Der erhebliche Gesamtumfang der Maßnahme macht deutlich, wie wichtig es ist, bei Ausnutzung verschiedener Förderprogramme, im Vorfeld zusätzlich auch Liquidität anzusparen, um die erforderlich werdenden Kreditaufnahmen auf ein Mindestmaß beschränken zu können.

5.2.3.6 Sanierung und Erweiterung der Kreuzschule

Der Rat der Stadt Coesfeld hat im Jahr 2016 beschlossen (siehe hierzu auch Sitzungsvorlagen 237/2016, 237/2016/1 und 237/2016/2), neben der notwendigen Sanierung des Schulgebäudes auch weitere Haushaltsmittel, wie für den Umbau und die Erweiterung des Verwaltungsbereiches, für den barrierefreien Ausbau im Bauteil 1, für die Umstellung der Beleuchtung im gesamten Sanierungsbereich auf LED-Technik, für Dacharbeiten sowie für weitere Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Hierdurch liegen die voraussichtlichen Gesamtkosten bei nunmehr insgesamt 4,069 Mio. €, die im Umfang von 1,043 Mio. € investiv und in einer Höhe von 3,026 Mio. € konsumtiv (teilweise auch über Rückstellungen) bereits zur Verfügung gestellt wurden bzw. im Haushalt 2018 bereitgestellt werden (vergleiche dazu auch Investitionscode 70GEB040 im Teilfinanzplan des Produktes 70.10). Die Baumaßnahmen laufen bereits und werden voraussichtlich im Jahr 2018 abgeschlossen.

5.2.3.7 Sanierung und Erweiterung der ehemaligen Jakobischule

Die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes der ehemaligen Jakobischule einschließlich zweizügigem Ausbau zur Aufnahme der Martin-Luther-Schule war bereits in den Haushaltsplänen der Vorjahre 2016 und 2017 einschließlich gebildeter Instandhaltungsrückstellungen mit einem Gesamtvolumen von 3,9 Mio. € veranschlagt. Nachdem nun die konkreten Planungen vorliegen, ist von einem Gesamtfinanzmittelbedarf von nunmehr 6,5 Mio. € auszugehen. Zu berücksichtigen war auch das Erfordernis zur Überarbeitung der gesamten Außenfläche des angrenzenden Gebäudes und der Flächen, die von der Coesfelder Tafel genutzt werden. Auch für die Gründung und Abdichtung des Gebäudes werden mehr Mittel benötigt, als zunächst gedacht. Zu Details und weiteren Gründen für den erhöhten Finanzmittelbedarf wird auf Investitionscode 70GEB032 im Teilfinanzplan B des Produktes 70.10 verwiesen.

5.2.4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

5.2.4.1 Fördermittel nach dem ersten Kapitel des KInvFG

Wie bereits in den Vorberichten der vergangenen Jahre dargelegt, unterstützt der Bund zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Finanzhilfen werden für Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur (beispielweise Lärmbekämpfung, Städtebau, energetische Sanierung) und Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (beispielsweise Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung) gewährt. Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 Prozent gefördert. Der vorgeschriebene kommunale Eigenanteil an den förderfähigen Kosten beträgt mindestens 10 Prozent.

Nach dem in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Verteilungsschlüssel (Kombination aus Einwohnerzahl, Kassenkreditbeständen der Länder und Kommunen und Bestand an registrierten Arbeitslosen) entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von insgesamt 1,126 Milliarden €. Der Betrag wurde nach dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2011 bis 2015 verteilt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 wurden der Stadt Coesfeld einmalig Mittel in Höhe von **696.962,13 €** bereitgestellt.

Die Mittel sind bei der Stadt Coesfeld nur für notwendige förderfähige Investitionen verwendet worden, für die keine anderen Fördermöglichkeiten bestehen. So wurde im Jahr 2016 die notwendige Ersatzbeschaffung eines LKW für den Baubetriebshof der Stadt Coesfeld mit einer Bundesbeteiligung von 133.532,28 € gefördert. Im Jahr 2017 wurden die Restmittel von 563.429,85 € dazu genutzt, den Erwerb der Kindertagesstätte „Die Arche“ durch die Stadt Coesfeld mitzufinanzieren. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel deutlich vor Ablauf der Abruffrist Ende 2020 vollständig abgerufen.

5.2.4.2 Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG

Nach § 10 in Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes unterstützt der Bund zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

Das Land Nordrhein-Westfalen erhält über das Programm 1,12 Milliarden Euro. Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und ausnahmsweise auch der Ersatzbau von Schulgebäuden. Zu den Schulgebäuden können auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten sowie Labore zählen.

Ziel ist die Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen. Deshalb stützt sich die Verteilung der Mittel – wie bereits bei der Verteilung der ersten Tranche - auf die Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Konkret heißt das: Fördermittelberechtigt sind diejenigen Städte, Gemeinden und Kreise, die in zumindest einem der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten haben.

Die Verteilung der Mittel erfolgt dann zu 60 Prozent nach der finanziellen Lage der Kommune: Diese errechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommune für die Jahre 2013 bis 2017 zur Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen aller betroffenen Kommunen in diesem Zeitraum.

40 Prozent der Zuweisungen erfolgen - in Anbetracht des Ziels der Förderung von Schulinfrastruktur - orientiert an der Schülerzahl, genauer aus dem Verhältnis der Summe der Schulpauschalen der einzelnen Kommune für das Jahr 2017 zur Summe der Schulpauschalen aller betroffenen Kommunen im selben Jahr. So wird anteilig auch berücksichtigt, wenn eine Kommune zum Beispiel im ländlichen Raum durch ihre weiterführenden Schulen auch Nachbarstädte mitversorgt, so dass sie mehr Schulkapazität unterhalten muss, als das für ihre eigenen Bürger notwendig wäre.

Nach diesem Verteilschlüssel steht der Stadt Coesfeld ein Fördervolumen von einmalig **1.398.373 €** zur Verfügung. Förderzeitraum ist der 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2022. In Coesfeld sollen die Mittel aber bereits kurzfristig für die dringende Sanierung der Kreuzschule abgerufen werden.

5.2.5 Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016

Die Umgestaltung der Berkel im Teilbereich Schlosspark wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bauarbeiten am Wiemannweg und der Bernhard-von-Galen-Straße/Münsterstraße laufen gegenwärtig. Die vorbereitenden Maßnahmen für die Umgestaltung der Davidstraße sind auf dem Weg.

Der Gesamtumfang des Projektes *BerkelSTADT Coesfeld*, das im Rahmen der *Regionale 2016 – ZukunftsLAND* als Strukturfördermaßnahme umgesetzt wird, beläuft sich auf rund 12 Mio. €. Die Aufwendungen bzw. Investitionen werden anteilig – je nach Programmjahr – mit 50 bzw. 60 Prozent gefördert (vergleiche Investitionscode 70GRÜ003 in den Produkten 70.01, 70.03, 70.04 und 90.30).

Die Pflege des **Schlossparkes** wird nach Inbetriebnahme hauptsächlich vom Baubetriebshof vorgenommen werden. Dazu zählt das Rasenmähen, die Unterhaltung der Bodendecker, Solitärsträucher und Stauden sowie der Blumenbeete, der Heckenschnitt, die Laubaufnahme und Baumkontrolle und –pflege. Ferner werden die Platz- und Wegeflächen unterhalten. Es erfolgt eine Unterhaltung der Berkelsohle und Schilfflächen und die Kontrolle der Flächen und Ausstattungsgegenstände einschließlich Beleuchtung sowie eine Unrataufnahme. Die Abfallbehälter werden durch eine Fremdfirma geleert. Für diese Arbeiten ist nach heutigem Kenntnisstand insgesamt mit einem Aufwand von rund 69.000 € jährlich zu rechnen (vergleiche Sitzungsvorlage 150/2017 vom 21.06.2017).

Die **Abschreibungen** für den Schlosspark können erst nach Abschluss der Jahresabschlussarbeiten 2017 genau beziffert werden. Eine vorläufige Hochrechnung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 04.07.2017 vorgestellt. Danach könnte sich die Nettobelastung nach Auflösung der zu bildenden Sonderposten auf einem Niveau von rund 26.300 € jährlich bewegen. Diese wirkt sich nur auf die Ergebnisrechnung, nicht aber auf die Finanzrechnung aus. Es fließen also keine Zahlungen in dieser Höhe.

Für den **Wiemannweg** ist nach jetzigem Kenntnisstand mit einem jährlichen Aufwand für Pflege- und Unterhaltungsarbeiten des Baubetriebshofes von rund 15.000 € zu rechnen.

5.3 Vermögen und Schulden der Stadt

Bezüglich des Vermögens und der Schulden der Stadt wird zunächst auf die zum Stichtag 01.01.2007 aufgestellte Eröffnungsbilanz und die festgestellten Jahresabschlüsse 2007 bis 2016 verwiesen.

Die bisherige und mögliche Entwicklung der langfristigen Verschuldung ist in der nachstehenden Grafik dargestellt. Im Zeitraum von 2007 bis 2017 konnte der Schuldenstand um rund 11,3 Mio. € (zuzüglich 2,7 Mio. € damals im Jahr 2007 noch vorhandener Kredite zur Liquiditätssicherung) verringert werden. In jüngerer Vergangenheit wurden ausschließlich zinslose Förderkredite für die Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommen. Gleiches ist als Ergänzung zu den Förderprogrammen für die Sanierung der Schulinfrastruktur vorgesehen. Gleichzeitig wurden und sollen weiterhin hochverzinsten Altkredite abgelöst werden.

Es bleibt weiterhin Ziel, die jährliche Zinsbelastung des städtischen Haushaltes zu senken, ohne auf notwendige oder sinnvolle Investitionen zu verzichten (vergleiche dazu auch Kapitel ► 4.1.6 oben). Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass der laufende Aufwand, der die Ergebnisrechnung belastet, dauerhaft, d. h. auch nach Auslaufen der Zinsbindungsfristen, auf ein akzeptables Maß begrenzt bleibt.

Die in der folgenden Grafik dargestellte gegenüber den Vorjahren verbesserte Prognose der Entwicklung der Schulden ergibt sich insbesondere aus einer verbesserten Förderkulisse, aus einer aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage verbesserten Ertragslage und höheren Schlüsselzuweisungen als im Vorjahr. Entscheidend ist jedoch auch, dass das Großprojekt „Schulzentrum“ in der Finanzabwicklung in wesentlichen Teilen in die Zeit ab dem Jahr 2021 fallen wird und daher nicht in der mittelfristigen Investitionsplanung abgebildet wird. Gleichwohl ist der erhebliche Finanzmittelbedarf in der langfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen und Vorsorge dafür zu treffen.

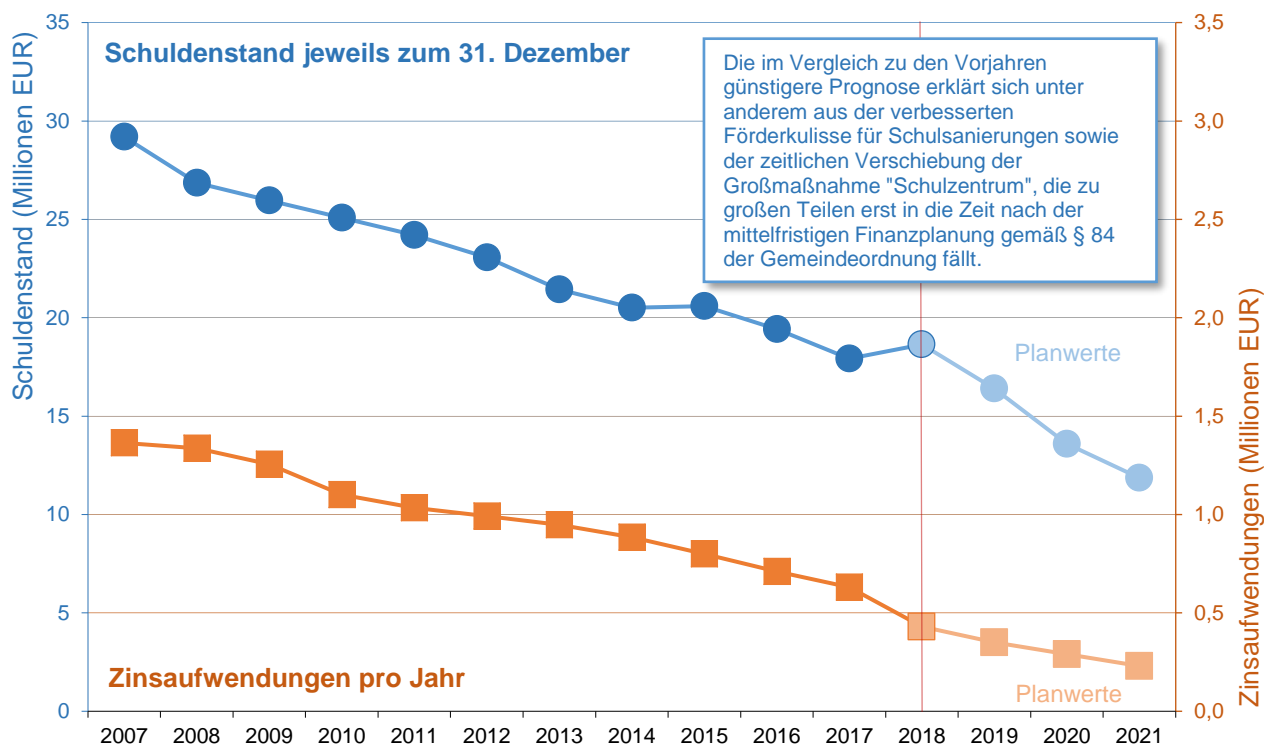


Abbildung 15: Entwicklung des Schuldenstandes und der jährlichen Zinsaufwendungen (Kredite für Investitionen); die Modernisierung des Schulzentrums wird nach heutigem Kenntnisstand bis in das Jahr 2023 fort dauern.

An dieser Stelle ist nach dem Runderlass über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden vom 16.12.2014 auch auf bestehende Finanzierungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Schuldendiensthilfen für Darlehen an Sportvereine) einzugehen. Insoweit bestehen am 01.01.2018 Verpflichtungen in einer Gesamthöhe von rund 9.048 €, die im Laufe des Jahres 2018 um rund 2.298 € auf rund 6.750 € zum 31.12.2018 abgebaut werden.

5.4 Aufnahme von Krediten für Investitionen im Jahr 2018

§ 2 der Haushaltssatzung sieht in 2018 eine Kreditermächtigung in Höhe von 4,0 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen vor. Die Kreditermächtigung wird nur dann ausgeschöpft werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW). Sie soll in Anspruch genommen werden, wenn im Bereich der Schulinfrastruktur ergänzend zu anderen Förderprogrammen geförderte Investitionskredite aufgenommen werden können.

In der Kreditermächtigung enthalten sind auch die Fördermittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ in Höhe der Anteile für die Jahre 2017 und 2018 im Volumen von 1,26 Mio. €. Für diese Kredite übernimmt das Land die Tilgung und gegebenenfalls später anfallende Zinsen, so dass die Förderung aus Sicht der Kommunen wie eine Zuwendung

wirkt (vergleiche Kapitel ► 5.2.3.1 oben). Für die Aufnahme „eigener Kredite“, beispielsweise im Rahmen des Kreditprogramms „Moderne Schule“ der NRW.BANK verbleiben somit rund 2,74 Mio. €. Förderkredite im Rahmen dieses Programms sind zurzeit zu einem Zinssatz von 0,00% bei einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren abrufbar.

Gleichzeitig ist aber auch eine Tilgung von Krediten im Gesamtumfang von 3,28 Mio. € vorgesehen, so dass die Gesamtverschuldung bei Herausrechnung der Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ im Jahr 2018 sinkt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Kapitalbedarf insbesondere durch die notwendige Sanierung des Schulzentrums in den Jahren ab 2021 stark ansteigen wird. Daher ist es wichtig, schon jetzt Vorsorge zu betreiben, um die dann möglicherweise nötigen Kreditaufnahmen zu begrenzen.

Ziel ist es weiterhin, die jährlichen Zinsbelastungen weiter deutlich zu senken (vergleiche Kapitel ► 4.1.6 oben).

5.5 Kassenlage und Liquiditätssteuerung

Die Stadtkasse war im bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2017 stets in der Lage, allen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Dazu war sie nicht auf Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen. Um auch 2018 eine angemessene und flexible Liquiditätssteuerung vornehmen zu können und um die dauernde Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse bei eventuellen unterjährigen Schwankungen des Kassenbestandes sicherzustellen, wurde in § 5 der Haushaltssatzung 2018 der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung – wie im Vorjahr – vorsorglich auf 10 Mio. € festgelegt. Dabei wird aber nicht davon ausgegangen, dass ein solcher Betrag auch tatsächlich in Anspruch genommen werden muss.

6 Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten: Das NKF-Kennzahlenset NRW

Der vorliegende Haushalt der Stadt Coesfeld für 2018 enthält eine Vielzahl von Zahlen und Daten mit konkretem Aussagewert. Zum Gesamtverständnis der haushaltswirtschaftlichen Situation und zur Information über den Standort im interkommunalen Vergleich können darüber hinaus die NKF-Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets NRW hilfreich sein, die nachstehend, soweit sie sich aus Haushaltsdaten ermitteln lassen, dargestellt sind. Die Analyse von NKF-Kennzahlen, die mit Bilanzdaten im Zusammenhang stehen, ist dagegen in den Jahresabschlüssen zu finden.

Das NKF-Kennzahlenset ist in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der Gemeindeprüfungsanstalt NRW als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen erarbeitet worden.

Nachfolgend werden die Kennzahlen der Stadt Coesfeld, die aus den Haushaltsansätzen der Jahre 2017 und 2018 (beschlossene Haushalte) errechnet worden sind, und die Kennzahlen des Jahresabschlusses 2016 dargestellt. Eine kurze Erläuterung erleichtert die Einordnung der Kennzahlen der Stadt Coesfeld.

6.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

6.1.1 Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Berechnung:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

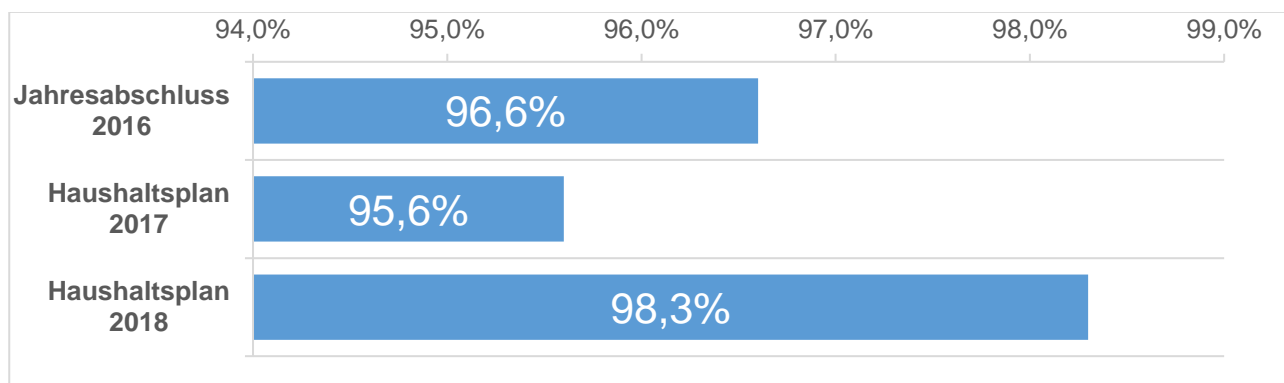


Abbildung 16: Aufwandsdeckungsgrad

Erläuterung: Die Kennzahl Aufwandsdeckungsgrad zeigt für das Jahr 2018 an, dass das Ziel der vollständigen Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge nicht erreicht werden konnte, aber eine leichte Verbesserung eingetreten ist.

6.1.2 Fehlbetragsquote

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.

Berechnung:
$$\frac{\text{negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$$

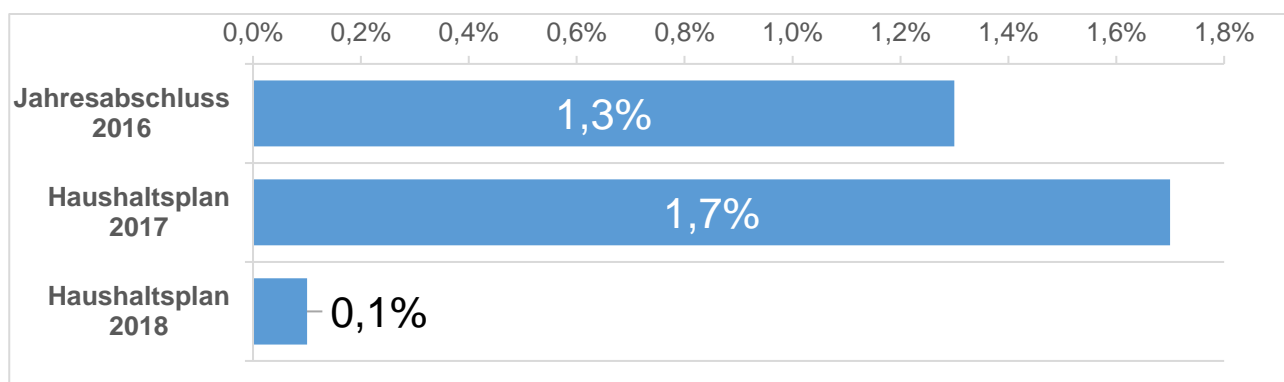


Abbildung 17: Fehlbetragsquote

Erläuterung: Im Haushaltsjahr 2018 ist in der Planung von einer Fehlbetragsquote von 0,1 Prozent auszugehen. Dieser Wert ist deutlich besser als im Vorjahr. Ziel muss sein, dass die Höhe der Erträge mindestens die der Aufwendungen erreicht. In der Haushaltsplanung 2018 ist dieses Ziel fast erreicht.

6.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

6.2.1 Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

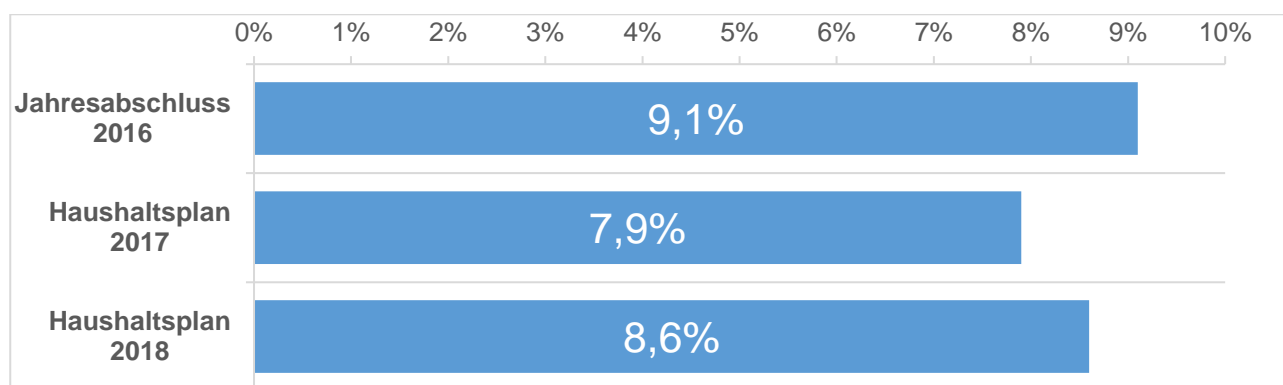


Abbildung 18: Abschreibungsintensität

Erläuterung: Die Abschreibungsintensität wird in Jahr 2018 wieder leicht steigen, da der Umfang der Investitionen wieder angestiegen ist und weiter steigen wird. Die Ergebnisse der kommenden Jahre werden wieder stärker durch Abschreibungen belastet.

6.2.2 Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

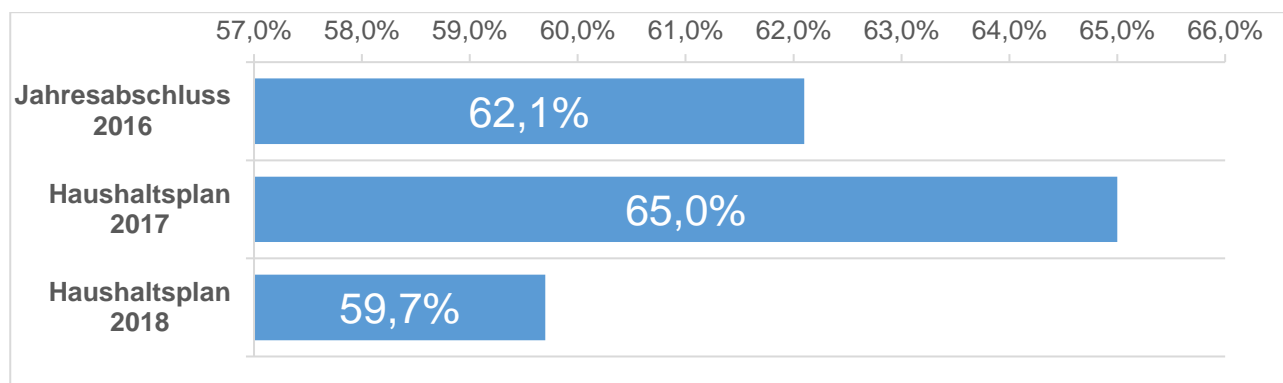


Abbildung 19: Drittfinanzierungsquote

Erläuterung: Die Drittfinanzierungsquote wird etwas sinken ist aber vergleichsweise gut. Sie zeigt, dass in erheblichem Umfang Fördermittel abgerufen werden, die dann als Sonderposten zu aktivieren sind und zukünftige Haushalte entlasten. Das Sinken der Quote erklärt sich aus der stark steigenden Investitionstätigkeit und der Tatsache, dass noch nicht alle Zuwendungen den einzelnen Maßnahmen als Sonderposten zugeordnet werden können, da die einzelnen Förderprodukte noch optimal auf die einzelnen Maßnahmen abgestimmt werden sollen. Zukünftig ist daher wieder mit einer steigenden Quote zu rechnen.

6.2.3 Investitionsquote

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen}}$$

Für die Ermittlung der Investitionsquoten der Jahre ab 2017 wurden die sich aus dem jeweiligen Gesamtfinanzplan ergebenden Zu- und Abgänge aus Investitionstätigkeit zugrunde gelegt, da naturgemäß für beide Planjahre noch nicht auf einen Anlagenspiegel zurückgegriffen werden kann.

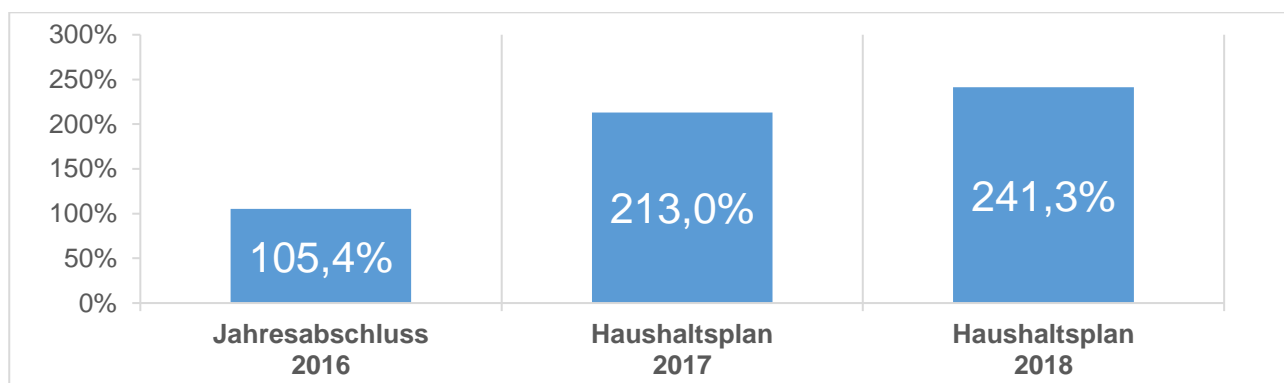


Abbildung 20: Investitionsquoten des Jahresabschlusses 2016 sowie die geplanten Investitionsquoten der Jahre 2017 und 2018

Erläuterung: Die Grafik zeigt die jetzt wieder steigenden Investitionsquoten in den Jahren 2017 und 2018. In den nachfolgenden Jahren ist ebenfalls mit hohen Investitionsquoten zu rechnen. Daraus wird deutlich, dass für diese Maßnahmen dringend angesparte liquide Mittel benötigt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Sanierungsmaßnahmen häufig auch konsumtiv verbucht werden müssen und diese Aufwendungen sich daher nicht in der Investitionsquote niederschlagen.

6.3 Kennzahl zur Finanzlage

6.3.1 Zinslastquote

Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

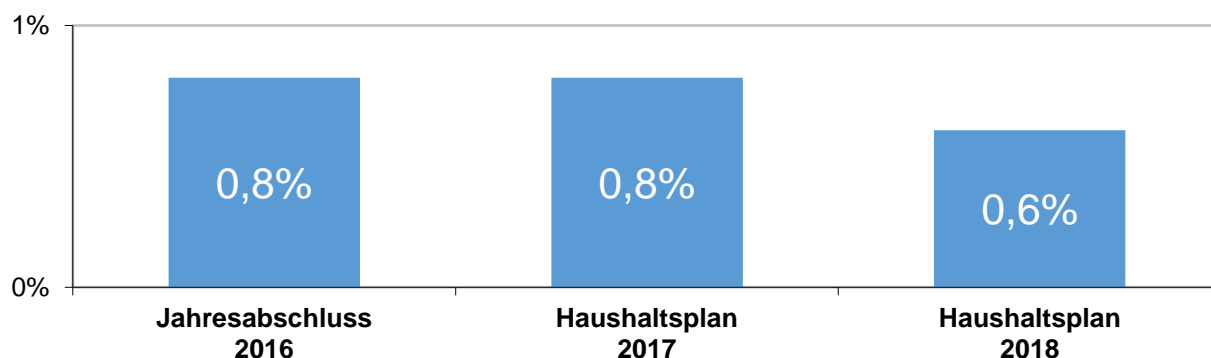


Abbildung 21: Zinslastquote

Erläuterung: Die Zinslastquote sinkt in 2018 weiter. Ziel der Finanzplanung ist es weiterhin, diesen Trend in den Folgejahren fortzusetzen. Der Wert liegt deutlich unter dem Mittelwert von Vergleichskommunen (vergleiche dazu auch Kapitel ► 4.1.6 oben).

6.4 Aufwands- und Ertragskennzahlen

6.4.1 Netto-Steuerquote

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

$$\text{Berechnung: } \frac{(\text{Steuererträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit}) \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit}}$$

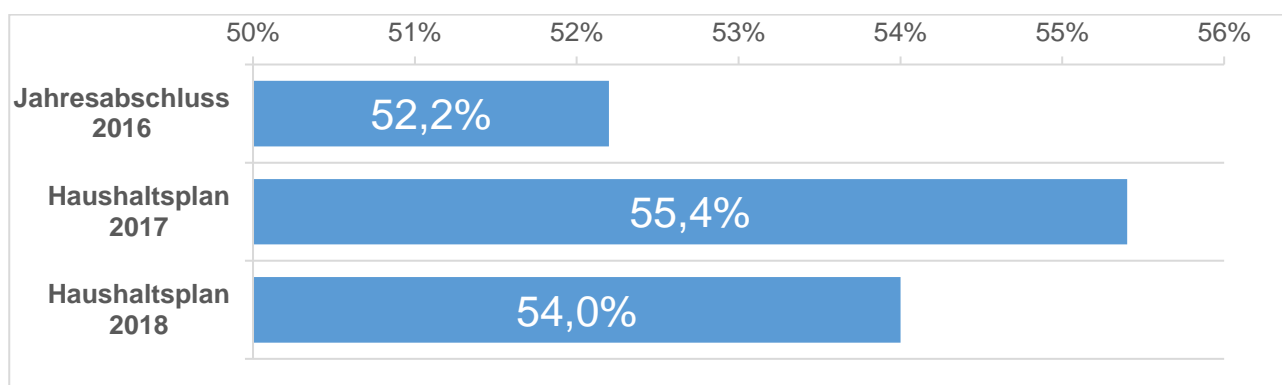


Abbildung 22: Netto-Steuerquote

Erläuterung: Die Netto-Steuerquote ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Hauptgrund dafür sind insbesondere die gestiegenen Zuweisungen, insbesondere Schlüsselzuweisungen (vergleiche Kapitel ► 4.1.4 oben).

6.4.2 Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

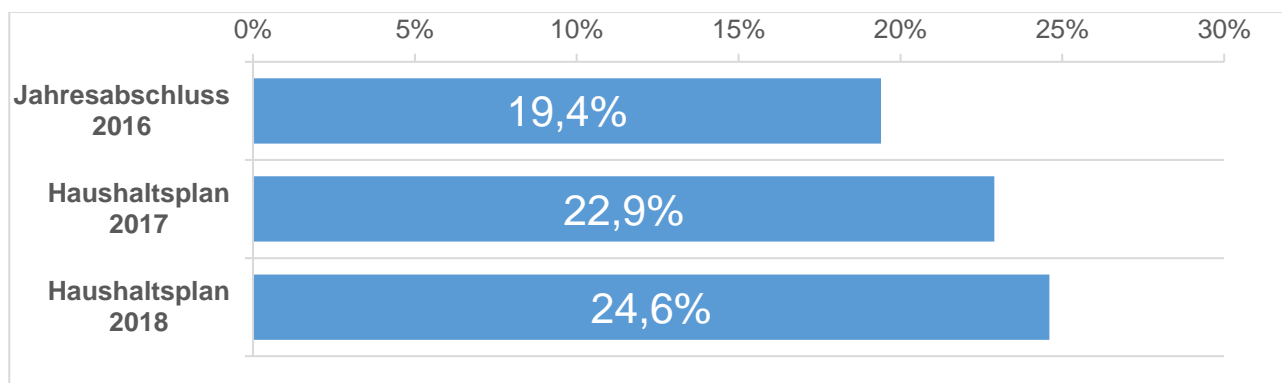


Abbildung 23: Zuwendungsquote

Erläuterung: Die Zuwendungsquote steigt im Jahr 2018 deutlich an. Hauptgrund dafür sind steigende Schlüsselzuweisungen (vergleiche Kapitel ► 4.1.4 oben).

6.4.3 Personalintensität

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

6.4.4 Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Berechnung:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

6.4.5 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen dar. Mit dieser Kennzahl lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an öffentliche und private Haushalte, an Unternehmen, Vereine, etc. erfolgen. Die Kennzahl unterstützt einen interkommunalen Vergleich eher als die Angabe der absoluten Höhe der Transferleistungen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

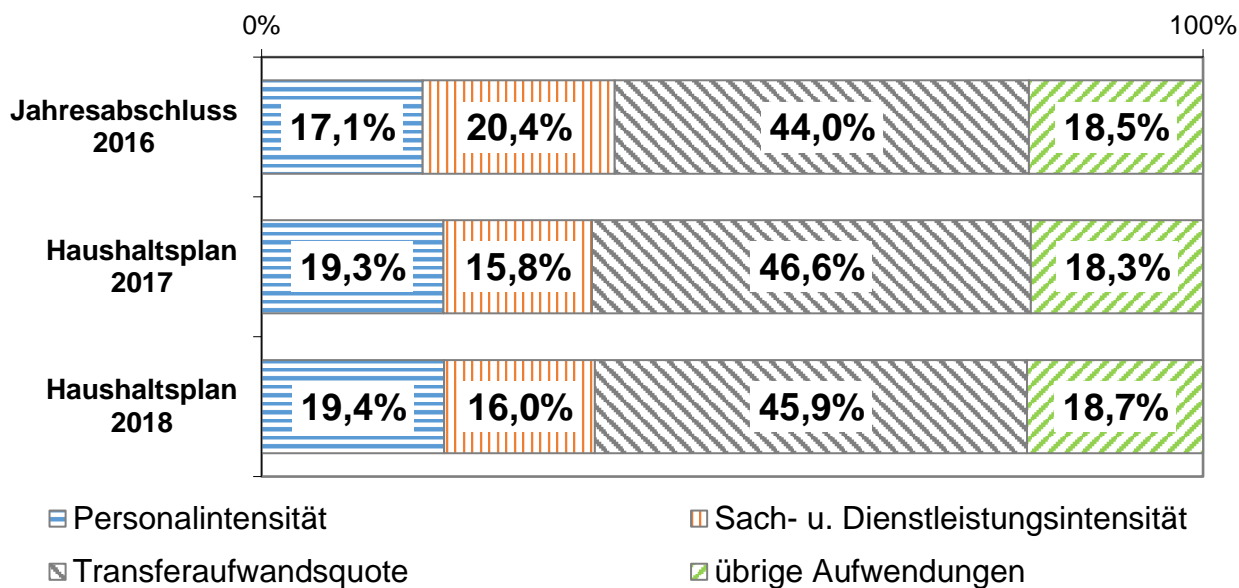


Abbildung 24: Personalintensität, Sach- und Dienstleistungsintensität, Transferaufwandsquote

Erläuterung: Die Personalkostensteigerungen im Jahr 2018 sind nicht unerheblich. Dadurch, dass aber auch der Aufwand in anderen Bereichen steigt, bleibt die Quote nahezu unverändert. (vergleiche Kapitel ► 4.2.2 oben).

7 Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2021

7.1 Ergebnisplanung

Die Gesamtergebnispläne weisen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 im vorliegenden Haushalt allesamt ein Defizit zwischen 0,7 und 1,9 Mio. € aus (Zeile 29). Die Ausgleichsrücklage mit ihrem Bestand von voraussichtlich rund 13,6 Mio. € zu Beginn des Haushaltsjahres dürfte angesichts der aufgezeigten Entwicklung die Fiktion eines ausgeglichenen Haushalts bis zum Jahr 2021 gewährleisten. Allerdings bedeutet die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage immer einen Verzehr von Eigenkapital, somit die Finanzierung der Haushalte aus der Substanz heraus. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Hingewiesen wird an dieser Stelle nochmals darauf, dass die Abschreibungsintensität durch die kommenden Investitionen steigen wird, wodurch zukünftige Haushalte belastet werden.

7.2 Finanzplanung

Für die dem Haushaltsjahr 2018 folgenden Jahre 2019 bis 2021 können sich in der Finanzplanung noch Änderungen ergeben.

Die Auszahlungen für Investitionen innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung können voraussichtlich mit dem vorhandenen Liquiditätsbestand finanziert werden (Zeile 41). Mit Beginn der Großmaßnahme „Schulzentrum“ droht jedoch die Notwendigkeit der Aufnahme von neuen Investitionskrediten. Negativen Auswirkungen soll, wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, durch verschiedene Maßnahmen bereits heute begegnet werden.

8 Zusammenfassung

Die finanzielle Situation vieler Kommunen hat sich in jüngster Vergangenheit verbessert. Dies hat im Einzelnen viele Gründe. Aber darüber hinwegtäuschen darf nicht, dass dies hauptsächlich der guten ökonomischen Lage in Deutschland zu verdanken ist.

Daher ist es nun wichtig, den Rückenwind der derzeit guten Rahmenbedingungen zu nutzen, um Vorsorge für die kommenden Jahre zu betreiben. Dies kann durch viele Maßnahmen geschehen, genannt seien beispielweise

- die Sanierung und Modernisierung der Infrastruktur (schützt vor hohen Folgekosten unterlassener Instandsetzung und bietet attraktive Rahmenbedingungen für die Bevölkerung),
- der Abbau der Altschulden (spart Zinsen und schützt vor steigenden Zinslasten),
- das Ansparen von Liquidität für absehbaren Finanzmittelbedarf in kommenden Jahren, beispielsweise für das Schulzentrum (schützt vor ungebremster Neuverschuldung und drohenden Zinszahlungen),
- die Begrenzung der Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben (in Krisenzeiten ist es schwer, diese wieder zurückzufahren).

Auch im Jahr 2018 werden viele notwendige und sinnvolle Projekte auf den Weg gebracht werden. Die Finanzpolitik sollte weiterhin darauf ausgerichtet sein, dass dies auch zukünftig möglich bleibt. Der Haushalt 2018 bietet eine gute Grundlage für die Bewältigung der kommenden Herausforderungen.

Coesfeld, im Februar 2018



Klaus Volmer
Kämmerer